

C. Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 5. Dezember 1916.

(RGBl. S. 1333.)

Verpflichtung zum Hilfsdienst.

§ 1.

Jeder¹ männliche^{2 3} Deutsche⁴ vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten⁵ Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist,⁶ zum vaterländischen Hilfsdienst⁷ während des Krieges⁸ verpflichtet.^{9 10}

1. Unterschiede der Geburt oder des Standes werden vom **SDG.** nicht gemacht. Deshalb unterliegen auch die (von der Wehrpflicht ausgenommenen) Mitglieder der regierenden und der mediatisierten Familien der Hilfsdienstpflicht.

2. Nur Männer sind **hilfsdienstpflichtig**; Frauen werden von dem Gesetze nicht erfasst. Ob es auf **Zwitter** (Hermaphrobiten) Anwendung findet, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Unserer Gesetzgebung ist, entsprechend der modernen medizinischen Anschauung, der Begriff des Zwitters fremd. Er ist dem Geschlechte zuzurechnen, dessen Merkmale er in höherem Grade aufweist.



3. Daß Frauen vielfach im Hilfsdienste im Sinne des H.D.G. tätig sind, ist bekannt. Ihre Rechtsstellung wird in Anm. 12 behandelt, die Organisation des Frauenhilfsdienstes im Anhang Nr. IV.

4. **Deutscher** ist nach § 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), **wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.** Den Gegensatz dazu bilden die Personen, die einem fremden Staate angehören, die Ausländer; sie werden von dem H.D.G. nicht erfaßt. Nur die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die am 5. April 1917 im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder ihn später dort genommen haben, fallen laut Bekanntmachung vom 4. April 1917 (RGBl. S. 317) unter das H.D.G. Eine Mittelstellung nehmen die im Deutschen Reiche niedergelassenen **Staatenlosen** ein, welche keinem Staate zugehören. Ihrer Heranziehung zum Hilfsdienste würden keine Bedenken entgegenstehen.

5. Das **hilfsdienstpflichtige Alter** beginnt mit dem 17. und endet mit dem 60. Geburtstage. Von 17 bis 60 Jahren kann jederzeit die Einberufung zum Hilfsdienste nach Maßgabe des Gesetzes erfolgen. Mit dem 60. Geburtstage erlischt sie von selbst auch noch während des Krieges, da es an einer entgegenstehenden Vorschrift — nach Art der §§ 19, 20 der Wehrordnung — fehlt. Auch Jünglinge und Männer unter 17 und über 60 Jahre sind vielfach im Hilfsdienste beschäftigt. Nach einer Erklärung des preussischen Kultusministers im Staatshaushaltsausschuß des Abgeordnetenhauses soll jugendlichen Schülern die im Hilfsdienste verbrachte Zeit wie die Militärzeit angerechnet werden. Über die Rechtsstellung der Jugendlichen und über 60 Jahre Alten s. Anm. 12.

6. **Wehrpflicht geht vor Hilfsdienst.** Der Hilfsdienst soll die Wehrpflicht nur **ergänzen, nicht ersetzen.** Einer der Zwecke des Gesetzes ist es ja, möglichst viele Wehrpflichtige für den Frontdienst mit der Waffe frei zu machen. Andererseits ist aber die Beschäftigung einzelner Wehrpflichtiger in ihrem Zivilberufe dem Staate noch nützlicher als ihre Verwendung im Heeresdienste. Das gilt namentlich für zahlreiche Gruppen von Facharbeitern. Die aus diesem Grunde vom Dienste mit der Waffe Zurückgestellten sind die sogenannten „**Reklamierten**“. Ihre vorher recht unsichere Lage ist durch das H.D.G. wesentlich verbessert worden. Sie wird durch die folgenden Ausführungen des Generalleutnants Groener (Sitzungsbericht S. 2203) klar gekennzeichnet:

„Der für die Kriegsinindustrie Reklamierter wird grundsätzlich entlassen, damit scheidet er während seiner Zurückstellung aus dem Dienst in der bewaffneten Macht aus und unterliegt den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst. Es ist demnach nicht zugänglich, aus einem Arbeitswechsel seitens des Reklamierten oder aus einer anderen Streitigkeit über das Arbeitsverhältnis die Veranlassung zur Einziehung zum Waffendienst zu finden. Solche Streitigkeiten müssen beim Reklamierten so wie bei jedem anderen Arbeiter auf dem Wege des Schlichtungsverfahrens beseitigt werden. Er erhält seinen Abkehrschein, sucht sich schleunigst neue Arbeit in seinem Fach oder wird durch den Schlichtungsausschuß einem Betrieb überwiesen. Entzieht er sich nach dem Urteile des Ausschusses böswillig der Arbeit, für die er zurückgestellt ist, so entfällt selbstverständlich die Ursache für seine Reklamation, er wird wieder zum Dienste in der bewaffneten Macht eingezogen. Der Arbeitgeber hat darauf keinen Einfluß. Im übrigen darf selbstver-

ständig die Einziehung zum Waffendienst lediglich aus militärischen Gründen erfolgen. Die militärische An- und Abmeldung des Reklamierten beim Arbeitswechsel ist den militärischen Bestimmungen entsprechend notwendig, damit die Kontrolle über den Aufenthalt der Wehrpflichtigen nicht verloren geht. Selbstverständlich wird durch vorstehende Bestimmungen das Recht der Militärverwaltung nicht berührt, in den Betrieben überflüssige und ersetzbare Wehrpflichtige einzuziehen."

Sind demnach grundsätzlich die Reklamierten den übrigen Hilfsdienstpflichtigen gleichgestellt, so darf doch bei ihnen der oben hervorgehobene Gesichtspunkt nicht außer acht gelassen werden, daß sie nur solange vom Heeresdienst entbunden sind, als ihre Ziviltätigkeit für den Staat wertvoller ist als er. Bei jedem Stellenwechsel, den sie anstreben, werden sie deshalb zu überlegen haben, ob die in Aussicht genommene neue Beschäftigung ebenfalls diesem Erfordernisse genügt. Eine besondere Prüfung der Veranlassung für die Auflösung ihres Beschäftigungsverhältnisses ordnet außerdem § 35 Anw. an. Im Gegensatz zu den Reklamierten stehen die **Abkommandierten**, die den Militär-gesetzen unterliegen.

7. **Den Begriff des vaterländischen Hilfsdienstes** umschreibt § 2 SDB.

8. Die Worte „**während des Krieges**“ weisen nur auf den Charakter des Gesetzes als einer Kriegsmaßnahme hin, bedeuten aber nicht, daß mit dem Friedensschluß ohne weiteres die Hilfsdienstpflicht endet. Sie **erlischt erst mit dem Außerkräfttreten des Gesetzes**, dessen Zeitpunkt § 20 bestimmt.

9. **Räumlich ist der Geltungsbereich der Hilfsdienstpflicht unbegrenzt.** Das äußert sich in zwei Beziehungen: Jeder Deutsche, auch der im Ausland wei-

lende, wird davon erfaßt, wenn die sonstigen Voraussetzungen dazu vorliegen, und der im Deutschen Reiche sich aufhaltende Hilfsdienstpflichtige muß auf Verlangen die Dienstpflicht auch außerhalb der Reichsgrenzen erfüllen. Ein Antrag der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft, dem § 1 die Worte „innerhalb des Deutschen Reiches“ einzufügen, wurde vom Reichstage abgelehnt (Sitzungsbericht S. 2216). Ergeht an Auslandsdeutsche die Aufforderung, der Hilfsdienstpflicht nachzukommen, so müssen sie ihr und einer später etwa folgenden Überweisung (§ 7 HDG.) genüge leisten, wenn sie sich nicht strafbar machen wollen (§ 18 HDG.). Ein Übertritt ins Ausland würde also von der Dienstpflicht nicht befreien. Eine strafbare Handlung wäre darin allerdings nur zu erblicken, wenn die Abwanderung nach erfolgter Überweisung geschähe, nicht schon dann, wenn sie ihr zuvorkäme. Insbesondere wäre nicht § 140 StGB. (Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung) anwendbar. Denn trotz mancher gemeinsamer Züge sind Hilfsdienstpflicht und Wehrpflicht grundsätzlich verschieden, und die Verwendung der Analogie für die Auslegung ist durch § 2 Abj. 1 StGB. ausgeschlossen. Eine Handhabe zur Verhinderung der Auswanderung, um sich der Hilfsdienstpflicht zu entziehen, bietet die Verordnung über die Paßpflicht vom 21. Juni und die dazu ergangene AB. vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 599 u. 601.), auf welche die RA. (Nr. Nr. 3 S. 4) hinweist. Nach § 1 des Ges. v. 21. 6. bedarf jeder, der das Reichsgebiet verläßt, eines Passes, der vor jedesmaligem Grenzübertritt mit dem Sichtvermerk versehen muß. Und gemäß Nr. 11 der AB. v. 21. Juni darf die Ausstellung des Sichtvermerks nur erfolgen, „wenn der Zweck der Reise den öffentlichen Interessen nicht zumwiderläuft“, muß dagegen versagt werden, „wenn

durch die Reise allgemeine wirtschaftliche Interessen geschädigt werden" (sic). Beide Gesichtspunkte würden dem Austritt des Hilfsdienstpflichtigen aus dem Reichsgebiete entgegenstehen. Deshalb werden ohne Zweifel die Paßbehörden von Männern zwischen 17 und 60 Jahren einen Ausweis über die Erfüllung der Hilfsdienstpflcht verlangen und gegebenenfalls den Sichtvermerk verweigern.

Die Verwendung Hilfsdienstpflchtiger in der Etappe ändert nichts an ihrer Rechtsstellung, von der unten die Rede sein wird.

10. Ihrem Wesen nach ist die **Pflicht zum Hilfsdienste eine öffentlichrechtliche, also dem Staate gegenüber zu erfüllende**, die weder abgeändert noch aufgehoben werden kann, soweit das S.D.G. es nicht ausdrücklich zuläßt. Sie ist auch **höchstpersönlicher** Natur, d. h. der Hilfsdienstpflchtige kann sich in ihrer Ausübung **nicht vertreten** lassen. Das folgt aus Zweck und Sinn des Gesetzes, wenn es auch an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber (wie sie Art. 57 der Reichsverfassung bezüglich der Wehrpflicht enthält) fehlt. Die Erfüllung dieser Pflicht erfolgt durch Betätigung in der vom Gesetze gewollten, von den zu seiner Ausführung berufenen Behörden vorgeschriebene Art und Weise. Soweit ihr nicht durch selbständige Berufsausübung Genüge geleistet wird, muß zu der öffentlichrechtlichen Bindung stets noch eine **privatrechtliche** in Gestalt eines Dienst- oder Arbeitsvertrages treten. Schließt der Hilfsdienstpflchtige einen solchen Vertrag innerhalb des vom Gesetze vorgezeichneten Rahmens ab, so hat er zunächst seiner öffentlichrechtlichen Pflicht genügt. Sein Verhältnis zu dem Arbeitgeber bestimmt sich nur nach dem Zivilrecht, also je nach der Art des Betriebes und der Beschäftigung nach dem **BGB.**, dem **HGB.** oder der **Gew.-O.**, deren Vorschriften

auch für etwaige Vertragsverletzungen zur Anwendung kommen, und Streitigkeiten werden von den ordentlichen, den Kaufmanns- u. Gewerbegerichteten entschieden, soweit sie nicht die Verweigerung des Abfehrrscheins betreffen (§ 9 H.D.G.). In einer Beziehung jedoch hat der Staat ebenfalls ein Interesse an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Hilfsdienstpflichtigen: Deshalb schafft das Gesetz einen besonderen durch Strafanndrohung (§ 18) verschärften Zwang zur Verrichtung zugewiesener Arbeit, macht also die an sich nur privatrechtliche Bindung gleichzeitig zu einer öffentlich-rechtlichen (a. M. Knipschar, JW. 1917, S. 122).

11. Die Rechtsstellung des Hilfsdienstpflichtigen wird von dem Gesetze nur durch den Zwang zur Betätigung (§§ 7, 18 H.D.G., vgl. dazu Anm. 10) und durch eine mittelbare Beschränkung der Freizügigkeit (§ 9 H.D.G.) beeinflusst. Im übrigen ist seine Lage genau so, als ob das Gesetz nicht ergangen wäre. Daraus folgt:

a) Er steht dem Arbeitgeber als freier Angestellter oder Arbeiter gegenüber. War er schon beim Inkrafttreten des Gesetzes im Hilfsdienst tätig, oder ist er es nach seiner Aufforderung gemäß § 7 Abs. 2, 3 H.D.G. freiwillig geworden, so ist er auch in Bezug auf die Vereinbarung der Arbeitsbedingungen völlig unabhängig und nur bei Aufgabe der Stellung der mittelbaren Beschränkung des § 9 H.D.G. unterworfen. Der nach § 7 Abs. 3 zu einer Beschäftigung überwiesene allerdings ist insofern unfreier, als er zunächst zur Vermeidung der Strafe des § 18 bei dem Betriebe eintreten muß, dem er zugewiesen ist. Jedoch unterliegt auch das Vertragsverhältnis zwischen ihm und seinem Arbeitgeber lediglich den Vorschriften des Privatrechts, und auch er kann in den Grenzen des § 9

§ 1. den Schauplatz seiner Tätigkeit wechseln. Näheres darüber ist bei den einschlägigen Paragraphen ausgeführt. Der Druck, der in einzelnen Beziehungen auf den Hilfsdienstpflichtigen von Staats wegen ausgeübt wird, ändert nichts an der Vertragsnatur des zwischen ihm und den Dienstherrn bestehenden oder zustandekommenden Rechtsverhältnisses. Auch sonst kommen in unserem Rechtsleben Fälle vor, in denen unter staatlichem Zwange privatrechtliche Verträge geschlossen werden, ohne daß an ihrer Vertragsnatur gezweifelt werden könnte. Es sei nur an den Mietvertrag erinnert, der auf Grund des § 361 Nr. 8 StGB. eingegangen wird, oder an die zahlreichen Werkverträge, die ihre Veranlassung in baupolizeilichen Verfügungen haben.

Die obigen Feststellungen gelten auch für den, der den Hilfsdienst in der **Stappe** ausübt. Ob der Arbeitgeber eine Privatperson oder eine Behörde ist, macht keinen Unterschied. Mit Recht weist aber Flatow (Z. W. 1917 S. 149) darauf hin, daß mit der Militärverwaltung abgeschlossene Verträge Dienstverträge sind, die stets den Vorschriften des BGB. — nicht des HGB. oder der GewO. — unterliegen, weil der Militärfiskus weder Kaufmann noch Gewerbetreibender ist. Daß die in den besetzten Gebieten begründeten Rechtsverhältnisse dem deutschen Rechte unterliegen, wenn beide Vertragsteile Deutsche sind, kann nicht zweifelhaft sein. Denn es ist davon auszugehen, daß die Parteien stillschweigend das deutsche Recht zugrunde gelegt haben. Doch ist denkbar, daß ein Deutscher in dem einem Ausländer gehörigen Betrieb in den okkupierten Gebieten dem Hilfsdienst obliegt. Dann könnte es zweifelhaft sein, welches Recht anzuwenden ist. Indes werden auch solche Verträge stets unter Mitwirkung oder Beaufsichtigung der deutschen

Militär- oder Zivilbehörde zustande kommen, so daß auch in diesen Fällen die Unterwerfung beider Teile unter das deutsche Recht als vorausgesetzt angesehen werden kann.

b) Der **Schutz der Kriegsteilnehmer** ist den Hilfsdienstpflichtigen grundsätzlich **versagt**; es findet also zu ihren Gunsten weder Unterbrechung noch Aussetzung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch Unzulässigkeit der Zwangsversteigerung oder der Konkursöffnung, beziehungsweise Aussetzung des Konkursverfahrens ein, noch haben ihre Hinterbliebenen die Befugnis, trotz abweichender Bestimmungen des Mietvertrages diesen zu kündigen. Ebenso wenig besteht für sie ein Anspruch auf Familienunterstützung. Nur die Vergünstigungen genießen sie, welche allen von dem Kriege Betroffenen gewährt sind, aber nicht in ihrer Eigenschaft als Hilfsdienstpflichtige, sondern als durch den Krieg Geschädigte. Lediglich **den in der Etappe Beschäftigten** wird man mit Flatorn (a. a. O.) den Kriegsteilnehmerschutz zuzusprechen haben, gleichviel, ob sie dort freiwillig oder gezwungen tätig geworden sind. Maßgebend ist nur, ob sie entweder „vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht gehören“ (§ 2 Nr. 1 RFSchG.) oder sich „dienstlich aus Anlaß der Kriegführung . . . des Reichs im Ausland“ aufhalten (§ 2 Nr. 2 RFSchG.). Über den Begriff des mobilen Truppenteils gehen allerdings die Meinungen auseinander. Nach Wassermann-Erlangen (§ 2 I. A a 1) gelten jetzt zumeist als äußere Kennzeichen dafür: „Ausstattung mit Personal und Material für den Verwendung des Truppenteils im Felde, Feldverpflegung und Feldlöhnung und Bereitschaft zum sofortigen Ausrücken ins

Feld". Der Entscheidung dieser Frage wird es für den Hilfsdienstpflichtigen bloß dann bedürfen, wenn das Etappengebiet sich auf deutschem Boden befindet, da ihm außerhalb der deutschen Grenzpfähle stets der Schutz des § 2 R.E.S.G. zugute kommt.

c) **Der allgemeine Gerichtsstand** des Hilfsdienstpflichtigen (§ 13 Z.P.D.) wird häufig schwerer festzustellen sein als beim Wehrpflichtigen. Denn dieser behält auch trotz Einberufung zum Heeresdienste seinen bisherigen Wohnsitz bei. Der Hilfsdienstpflichtige wird aber zuweilen seinen Wohnsitz aufgeben, um dauernd an einem anderen Orte tätig zu werden. Handelt es sich um Familienväter, deren Familie an dem früheren Beschäftigungsort wohnen geblieben ist, so ist ohne weiteres anzunehmen, daß sie den bisherigen Wohnsitz beibehalten haben. Dasselbe gilt ganz allgemein für die gemäß § 7 Abs. 3 S.D.G. zu einer Beschäftigung Überwiesenen. Fehlen aber diese Anhaltspunkte, so ist die Frage des Wohnsitzes und damit des allgemeinen Gerichtsstandes bei Hilfsdienstpflichtigen, die einen anderen Aufenthalt genommen haben, zweifelhaft. Für Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen sie wird allerdings zumeist der Gerichtsstand des Aufenthaltsortes (§ 20 Z.P.D.) gegeben sein, der ja gerade auf Personen Anwendung findet, die „an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als . . . Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen . . . sich aufhalten.“

d) **Zustellungen an Hilfsdienstpflichtige** in der Heimat haben in der gewöhnlichen Form der §§ 166 ff. Z.P.D., wie an andere Zivilpersonen auch, zu erfolgen. § 172 Z.P.D., der Zustellungen für Unteroffiziere oder Gemeine des aktiven Heeres behandelt, kommt unter

feinen Umständen in Betracht. Ebenjowenig findet auf den im okkupierten Gebiete befindlichen Hilfsdienstpflichtigen § 199 ZPO. Anwendung. Gehört er zu einem im Auslande befindlichen oder mobilen Truppenteil (vergl. oben Anm. b), so gilt für ihn § 201 ZPO., bei sonstigem Aufenthalt in besetzten Gebieten die dafür bestehende Vorschrift.

e) In **strafrechtlicher Beziehung** ist ebenfalls daran festzuhalten, daß der Hilfsdienstpflichtige als solcher Zivilperson bleibt und deshalb **nicht den Militär-gesetzen** unterstellt ist. Eine **Ausnahme** findet nur statt, wenn er zum **Gefolge des kriegsführenden Heeres** gehört. Dann gilt § 155 MStGB., welcher lautet:

„Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse beim kriegsführenden Heer befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen.“

RA. (Kr. Nr. 2 S. 5) bemerkt dazu,

„daß nicht alle Teile des Heeres kriegsführendes Heer sind. Kriegsführend sind nur diejenigen Heeres-teile, die unmittelbar zum Kampfe gegen den Feind bestimmt sind. In der Regel werden als kriegsführend die Heeres-teile in den Operations-, Etappen- und Okkupationsgebieten zu betrachten sein, nicht aber die Ersatztruppenteile und die militärischen Werkstätten in der Heimat . . . Ausnahmen sind natürlich denkbar, z. B. wenn kriegsführende Heeres-teile auf dem Durchmarsche von West nach Ost oder umgekehrt den Heimatboden berühren. Aber das sind eben Ausnahmen: hält man sich an die Regel, so gehören z. B. Hilfsdienstpflichtige, die in der Heimat zum Bahn-

oder Brückenschub verwendet werden sollten, nicht unter das Heeresgefolge. Denn es fehlt bei ihnen die besondere **Verbindung** mit dem **Kriegführenden** Heere, wie sie im § 155 angegeben ist. Aber auch diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die . . . in das Etappengebiet hinausgehen, zählen dort nicht ohne weiteres zum Heeresgefolge: es kommt darauf an, wie sie draußen verwendet werden. Wer draußen Burschendienste annimmt oder sonst militärische Dienste verrichtet, der tritt damit allerdings in den Heeresstolz ein, denn er ist dem Heere, und zwar den Kriegführenden Heere, eingegliedert und steht unter militärischem Oberbefehl. Wogegen derjenige, der etwa draußen in einer nicht-militärischen Werkstätte Arbeit nähme, außerhalb des Heeresgefolges stehen würde.“

Als Vorteile demgegenüber wird hervorgehoben, daß der zum Heeresgefolge gehörige Hilfsdienstpflichtige ein Soldatentestament errichten und Beurkundungen vornehmen lassen könne. Eine weitere Vergünstigung würde noch in der Anwendung des Feldposttarifs bestehen. Die Erklärung eines Regierungsvertreters im Fünfzehner-Ausschuß, daß Hilfsdienstpflichtige auch dann nicht dem MStGB. unterständen, wenn sie zur Bewachung von Bahnen in der Etappe benutzt würden (Soz. Pr. XXXVI. Sp. 254) dürfte in dieser allgemeinen Fassung nicht zutreffen. Vielmehr werden die oben wiedergegebenen von der R. A. entwickelten Grundsätze, gegen deren Stichhaltigkeit sich nichts einwenden läßt, für den einzelnen Fall zu gelten haben. Nach Rotermund (S. 450) ist für die Anwendbarkeit des § 155 MStGB. nicht ein dauerndes Begleitverhältnis nötig, sondern genügt ein vorübergehendes Dasein oder Folgen, z. B. für eine einzelne Schlacht, ein Quartier oder dergl. Soweit sie gegeben ist, stehen solche Personen auch wegen bürgerlicher

Straftaten unter Militärgerichtsbarkeit, was aus § 1 Nr. 8 MStGB. folgt. Die Kriegsgesetze, die in § 155 MStGB. nur ausdrücklich hervorgehoben werden, sind die Sonderbestimmungen der §§ 57—60, 62, 63, 65—67, 71, 72, 75, 77, 78, 93, 96, 97, 99, 100, 102, 106, 107, 127—136, 141, 146 und 153 MStGB.

Die Ausführungen hinsichtlich der Zugehörigkeit zum kriegführenden Heere gelten entsprechend auch für die Marine. Im Bereich der Marine sind als kriegführend anzusehen auch diejenigen Kommandobehörden und Marineteile, die zur Verteidigung der Marinefestungen vorgesehen sind oder durch den Gouverneur für diesen Zweck planmäßig herangezogen werden (Pr. Nr. 4 S. 6).

In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß die Hilfsdienstpflichtigen daheim wie draußen vielfach Einblick in Verhältnisse bekommen werden, deren **Geheimhaltung** im Interesse der Landesverteidigung geboten ist. Sie werden sich dabei sagen müssen, daß eine Verletzung des Geheimnisses die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährden könnte. Verstöße gegen die Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen nach dem Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 (RGBl. S. 205) schweren Strafen.

11. **Der Einfluß der Hilfsdienstpflicht auf bestehende Verträge sowie die soziale Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen** ist im Anhang I und III ausführlich dargestellt.

12. **Die Stellung der zum Hilfsdienst nicht verpflichteten, aber darin tätigen Personen.** Zum Hilfsdienst nicht verpflichtet sind Ausländer, Frauen, Jugendliche unter 17 und Männer über 60 Jahre. Treten sie trotzdem in den Hilfsdienst, so erleiden ihre

Rechte in keiner Weise eine Beschränkung, insbesondere unterliegen sie nicht der Bestimmung des § 9 SDG. Dagegen werden sie der Wohltaten teilhaftig, die das Gesetz den Angestellten und Arbeitern in Hilfsbetrieben gewährt, so in den §§ 11—15 SDG. Das Gesetz wie die Ausführungsbestimmungen gebrauchen stets die Bezeichnung „Hilfsdienstpflichtiger“, wenn die betreffenden Normen nur auf sie Bezug haben sollen; ist dagegen schlechthin von „im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen“, „Arbeitnehmern“ oder „Arbeiterchaft“ die Rede, so sind stets darin die Personen einbegriffen, die ohne Verpflichtung dem Hilfsdienste obliegen. Auch für sie gilt im übrigen das in Anm. 10 erwähnte Gebot der Geheimhaltung; denn es ist nicht eine Folge der Hilfsdienstplicht, sondern von jedermann zu beobachten. Die soziale Versicherung der freiwilligen Helfer im Hilfsdienst wird ebenfalls im Anhang III behandelt.

Erfüllung der Hilfsdienstplicht.

§ 2.^{1 2}

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen³, die bei Behörden⁴, behördlichen Einrichtungen⁵, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft⁶, in der Krankenpflege⁷, in kriegswirtschaftlichen Organisationen⁸ jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung⁹ oder der Volksversorgung¹⁰ unmittelbar oder mittelbar¹¹ Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt¹².

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Überweisung¹³ in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden¹⁴.

1. **Der Begriff des Hilfsdienstes.** Eine unmittelbare Begriffsbestimmung des Hilfsdienstes gibt das Gesetz nicht. Es zählt bloß die Beschäftigungsarten auf, die dafür in Betracht kommen, rechnet sie aber nur denen an, die einem wirklichen Bedürfnis genügen. Daraus ergibt sich folgender Leitsatz: „Im Hilfsdienst tätig ist, wer einem vom Gesetz anerkannten Hilfsberuf oder Hilfsbetrieb angehört, ohne die dafür erforderliche Personenzahl zu übersteigen.“ Zum mindesten eines dieser Merkmale ist unbestimmt und ständigem Wechsel unterworfen, unter Umständen sogar zwei. In dauernder Wandlung begriffen ist die Zahl der für den Beruf oder Betrieb notwendigen Personen. Sie hängt mit den unaufhörlich sich verchiebenden Verhältnissen des Kriegsbedarfs und der Wirtschaft zusammen. Dasselbe gilt für die nur allgemein oder ganz unbestimmt umschriebenen Berufs- und Betriebsarten, „die für Zwecke der Kriegführung oder der Rostversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben“. So tritt in diesem grundlegenden Paragraphen besonders deutlich das Bestreben hervor, das Gesetz geschmeidig zu erhalten, um seine Anwendung jeder Veränderung der Umstände anpassen zu können. Vergl. hierzu auch Anm. 7 zu § 4.

2. Sind die in Anm. 1 erörterten Voraussetzungen erfüllt, so steht der eine Hilfsberuf bzw. Betrieb dem andern gleich; der Arbeiter in der Fabrik erfüllt genau so seine Hilfsdienstpflicht wie der Beamte. In an-



derer Beziehung jedoch macht das Gesetz zwischen den einzelnen Berufen und Betrieben einen Unterschied, der zwar noch nicht in § 2, wohl aber in § 4 in die Erscheinung tritt. Die Beschäftigung bei Behörden und behördlichen Einrichtungen gilt nämlich stets als Tätigkeit in einem Hilfsberuf oder -betrieb, so daß bei den ihnen angehörenden Personen nur die Bedürfnisfrage zu prüfen ist. Bei allen anderen Gruppen dagegen ist im Einzelfalle neben dieser noch die Frage zu untersuchen, ob sie für die Zwecke der Kriegsführung usw. Bedeutung haben. Denn der Relativsatz, welcher die letztgenannten Worte enthält, bezieht sich nicht nur auf die „sonstigen“ Berufe und Betriebe, sondern auch auf die Kriegsindustrie, Land- und Forstwirtschaft, Krankenpflege und kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art, wie sich ebenfalls aus § 4 ergibt.

Die Anwendung des § 2 in Verbindung mit §§ 4 und 7 zeitigt folgende Ergebnisse: Es tritt eine scharfe Sonderung der nicht im Hilfsdienst tätigen Personen von den Hilfsdienst Leistenden ein. Erstere müssen jederzeit mit ihrer anderweiten Verwendung rechnen, während die Hilfsberufe in ihrer Ausübung, die Hilfsbetriebe vor der Entziehung der notwendigen Arbeitskräfte geschützt werden.

3. Die Worte „alle Personen“ bringen mit voller Deutlichkeit zum Ausdruck, daß auch **Nichthilfsdienstpflichtige** als im Hilfsdienst tätig angesehen werden, wenn ihre Beschäftigung den Anforderungen des § 2 SDG. genügt. Die Stellung dieser Personen ist in Anm. 12 zu § 1 eingehend erörtert.

4. Das Gesetz setzt den Begriff der **Behörde** als feststehend voraus; es sucht ihn weder selbst zu erläutern noch überläßt es seine Bestimmung für den einzelnen Fall in § 4 dem Feststellungsausschusse. Da-

bei ist der Begriff der Behörde ähnlich umstritten wie der des Beamten. v. KÖnne (I. S. 46 Anm. 5) gibt eine Erklärung des Ausdrucks durch Schmitt-Henner wieder, der darunter „in der Gesamtgliederung des Staates das Organ, dem ein bestimmter Gesichtskreis oder Inbegriff von Funktionen zugewiesen ist,“ verstehen will, stellt ihr aber eine von anderer Seite vertretenen Auffassung gegenüber, wonach die Behörden „ständige Anstalten“ sind, „welche unabhängig von den Wechsel der bei ihnen begrenzten Personen die Träger bestimmt abgegrenzter Machtbefugnisse und Obliegenheiten der Verwaltung darstellen.“ Nach Laband (I. 339) ist Behörde, „das ideelle Subjekt derjenigen Rechte und Pflichten, die mit der Führung der zu einem Amte vereinigten Geschäfte verknüpft sind“. Das Reichsgericht (Vereinigtes Straffenate, Bd. 17 S. 341) begreift darunter in einer Entscheidung zu § 114 StGB. eine selbständige durch Recht und Verfassung dauernd geregelte Organisation des Amtes. Aber die Bedeutung desselben Wortes kann in verschiedenen Gesetzen eine ganz verschiedene sein. So hat das RG. z. B. auch die Organe der Universitäten als Behörden angesehen, während gerade sie von dem Leiter des Kriegsamts als Beispiele für „behördliche Einrichtungen“ genannt wurden (Sitzungsbericht S. 2215f.). Unter Behörden im Sinne des StGB. wird man Organisationen zu verstehen haben, die zur Ausübung öffentlichrechtlicher Befugnisse berufen sind: im wesentlichen die Reichs-, Staats- und Kommunal- und Kirchenbehörden (vgl. Anm. 1 zu § 7). Durch sprachliche Mißbildungen darf man sich nicht irre machen lassen. Die „Sportbehörde“ ist ebensowenig eine Behörde wie der „Bankbeamte“ ein Beamter im Rechtsinne. Strittig ist, was als „Beschäftigung bei einer Behörde“ anzusehen ist. Die

Frage ist wiederholt in der Nachliteratur im Hinblick auf die Stellung der Rechtsanwälte zum HGB. erörtert worden. Walbstein (J. W. 1916 S. 1501) vertritt die Auffassung, daß es nicht auf die Anstellung, sondern auf die Tätigkeit bei der Behörde ankomme und zählt infolgedessen die **Rechtsanwälte** zu den bei einer Behörde, nämlich bei Gericht, beschäftigten Personen, zumal da sie bei Gericht als gesetzlich notwendiger Bestandteil der Gerichtsbarkeit tätig seien. Dieser Auffassung kann nicht beizutreten werden. Die Beschäftigung „bei jemand“ im Rechtsinne setzt vielmehr ein Gewaltverhältnis voraus, unter dem der Beschäftigte steht, ein Dienstverhältnis, das beim Beamten öffentlichrechtlicher, bei anderen Personen privatrechtlicher Natur ist. Der Anwalt aber steht dem Gericht völlig unabhängig gegenüber. Gerade bei ihm bestätigt die Sprache unserer Gesetze die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht. Die Rechtsanwaltsordnung gebraucht nämlich auch den Ausdruck „beschäftigt“, aber nicht vom Rechtsanwalt, sondern vom Referendar im Vorbereitungsdienst (§§ 25, 40), also von jemand, der in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der ihn ausbildenden Behörde oder Person steht. Beim Anwalt dagegen, spricht sie nicht von seiner Beschäftigung, sondern von seiner Zulassung beim Gericht. Wenn trotzdem die Anwaltstätigkeit als Hilfsdienst zu gelten hat so liegt es daran, daß sie für die Volkserversorgung von Bedeutung ist. Zu diesem Ergebnis kommt auch Kanonius, J. W. 1917 S. 72 ff., allerdings mit anderer Begründung während Baum, J. W. 1916 S. 1560, die Frage offen läßt, und es entspricht der Erklärung des Generalleutnants Groener im Reichstage (Sitzungsbericht S. 2215). Anders steht es mit den **Notaren**, ihnen legt das pr. HGB. in Art. 77 ff. ausdrücklich Beamteneigenschaft bei.

5. Was eine **behördliche Einrichtung** ist, sagt das Gesetz nicht; es überläßt im Einzelfalle die Feststellung dem Kriegsamte (§ 4 S. 10.). Dem Wortlaute nach wird man darunter eine Einrichtung zu verstehen haben, die von einer Behörde (Nun. 5) geschaffen ist, ohne selbst den Charakter einer solchen zu haben. Als Beispiele für sie bzw. die Beschäftigung bei ihnen werden angeführt: die Universitäten, die im Kriege getroffenen kommunalen Einrichtungen für Ernährungszwecke, für die Verteilung von Lebensmitteln u. dergl., die gesamte Seelsorge und die Tätigkeit der Lehrerschaft (Generalleutnant Groener a. a. O.). Zu nennen wären noch die im Kriege geschaffenen „Reichsjellen“ (Reichsfettstelle, Reichskartoffelstelle usw.), die Technischen Hochschulen, Bergakademien, die öffentlichen Krankenhäuser, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Knappschaftsvereine, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, Landesgestützte und noch viele andere, deren erschöpfende Aufzählung unmöglich ist. Studenten und Schüler rechnen zu den bei einer behördlichen Einrichtung beschäftigten Personen; denn sie unterstehen der Disziplinargewalt der Hochschul- oder Schulbehörde (vergl. dazu Ann. 4).

6. Zur **Landwirtschaft** gehören auch die Binnenfischerei, Landschaftsgärtnerei und der Weinbau sowie die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe wie Brennerei, Molkerei, Flachschwingerei und dergl. Als Hilfsbetriebe wird man auch die **kleinen landläufigen Handwerksbetriebe**, Schlossereien, Stellmachereien usw. dazurechnen können, deren Erhaltung für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung ist (vgl. Sitzungsbericht S. 2258 f.).

7. Die **Krankenpflege** umfaßt die Heilung und Wartung der Kranken. Dafür kommen in Betracht

die **Ärzte** — soweit sie nicht als beamtete oder bei einem öffentlichen Krankenhause angestellte Ärzte in eine der in Anm. 4 u. 5 behandelten Gruppen gehören —, Zahnärzte, Heilgehilfen und das Krankenpflegepersonal. Über die Bedürfnisfrage bei den Ärzten macht Dr. Gumpertz in der „Deutschen Medizinischen Presse“ bemerkenswerte Ausführungen, die wohl als Richtlinien dienen könnten. Er erblickt in der Zugehörigkeit eines Arztes zum Lehrkörper einer Universität keinen Grund, ihn unentbehrlich zu machen, ebensowenig in der Anstellung bei einer oder mehreren Krankenkassen in der Großstadt mit ihrem Überfluß an Kräften — es sei denn, daß es sich um die Spezialisten der großstädtischen Kassenverbände handelt. Diese, sowie die Distriktsärzte hält er für schwer abkömmlich. Seine Betrachtung gipfelt in folgenden Leitsätzen:

a) Außerhalb ihres Wohnortes — also im Heimat- oder okkupierten Gebiete — dürfen verwendet werden:

1. ohne Formalitäten alle nicht niedergelassenen Ärzte unter 60 Jahren, soweit es ihr Gesundheitszustand erlaubt;
2. bei Bedarf auch niedergelassene Ärzte, sobald ihre offizielle Ständesvertretung (Ärztekammer) sie als abkömmlich bezeichnet;

b) in ihrem Wohnorte oder in dessen nächster Umgebung haben sämtliche nicht invaliden Ärzte unter 60 Jahren dem Rufe des Kriegsamtes zu folgen. (Arb.-Verf. 34 S. 19.)

8. Die Zahl der **kriegswirtschaftlichen Organisationen** ist in ständigem Wachstum begriffen. Sie sind teils Körperschaften unter staatlicher Beteiligung in der Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

Aktiengesellschaften oder eingetragenen Vereinen, teils Vereinigungen der Interessenten. Die ersteren führen zumeist den Namen Kriegsgesellschaft, letztere nennen sich gewöhnlich Kriegsausschuß, Vereinigung oder Verband. Beide Klassen fallen unter den Begriff der Hilfsbetriebe, wie sich schon aus dem Zusatz „jeder Art“ ergibt. Häufig werden sie in das Gebiet der „behördlichen Einrichtungen“ hinübergreifen, so daß die Feststellung, zu welcher der Gruppen des § 2 die Organisation im Einzelfalle gehört, Schwierigkeiten machen wird. Nachstehend seien einige der in Betracht kommenden Organisationen aufgeführt: Kriegsarbeit-Verteilungsstelle, Kriegsausschuß der deutschen Baumwoll-Industrie, der deutschen Industrie, der deutschen Reederei, der Vereinigung der deutschen Fute-Großhändler, für die Metallbetriebe Groß-Berlins, für Erbsenfutter, für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, für Konsumenteninteressen, für Öle und Fette, für Textil-Ersatzstoffe, für warme Unterkleidung, Kriegsgarn- und Tuchverband, die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse, für Kaffeeersatz, für Obstkonjerven und Marmeladen, für Sauerkraut, für Leichfischverwertung, für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, Kriegstartoffelgesellschaft Ost, Kriegsleder - Aktien - Gesellschaft, Kriegsmetall - Aktien - Gesellschaft, Kriegsrübensaftgesellschaft, Kriegssäurenkommission, Krieg - Stroh- und Torf - Gesellschaft, Kriegsverteilungsstelle für Alt - Papier, Krieg - Wirk- und Strickverband, Kriegswirtschafts-A.-G., Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, Krieg-Boilach-Verband, Kriegswollbedarf-A.-G. Die gemäß dem Erlasse des pr. Ministers des Innern vom 8. Januar 1917 gegründeten Kriegswirtschaftsstellen sind dazu zu rechnen, ebenso die neuerdings von ihm angeregten Einrichtungen „für die Erfassung der landwirtschaft-

lichen Produkte“, die als Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter dem Vorsitz der Landräte in Erscheinung treten sollen.

9. Für die Zwecke der Kriegsführung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind alle Unternehmungen, die den für eigentlichen Kriegsbedarf arbeitenden Betrieben in irgend einer Weise dienen. Das kann durch Beschaffung von Rohmaterialien oder Fertigwaren in Gestalt von Werkzeug- und anderen Maschinen, Ersatzteilen und dergl. geschehen, aber auch durch Vermittlung des Transports dieser sowie der von der Kriegswirtschaft fertiggestellten Gegenstände und des Verkehrs des Angestellten- und Arbeiterpersonals erfolgen. Deshalb fällt nicht nur das gesamte Warentransportgewerbe, also die Güter befördernden Kleinbahnen, Expeditions- und Binnenschiffahrtsbetriebe, sondern je nach den Umständen auch Straßen-, Hoch- und Untergrundbahnen darunter. Daß die Erzeuger der notwendigen Triebkraft und Beleuchtung, wie Elektrizitäts- und Gaswerke, ebenfalls dazu gehören, versteht sich von selbst. Die genannten Betriebe stellen natürlich nur die nächstliegenden Beispiele dar; das Gebiet der gegebenenfalls in Betracht kommenden Unternehmungen ist unbegrenzt.

10. Die **Volksversorgung** in materiellem Sinne umfaßt einmal die Befriedigung aller Lebensbedürfnisse der Bevölkerung. Mit Ausnahme der sogenannten Luxusbranchen schließt sie mithin alle Gewerbezweige ein, die nicht schon zu einer der vorher behandelten Gruppen gehören. Es wäre aber durchaus verfehlt, dem **Luxusgewerbe** wegen seiner Bedeutungslosigkeit für die Volksversorgung das Vernichtungsurteil zu sprechen. Denn, abgesehen von den vielen kleinen Existenzen, die dadurch zugrunde gerichtet

würden, fallen die großen Vermögenswerte, die darin festgelegt sind, schwer ins Gewicht. Beide Gesichtspunkte sind auch für die **Gastwirtschaften und Kaffeehäuser** in Betracht zu ziehen, die eine Mittelstellung zwischen den Betrieben einnehmen, die dem Luxus und den notwendigen Lebensbedürfnissen dienen. Es darf dabei nicht verkannt werden, daß sie vielen Leuten den Mangel eines geordneten Hauswesens ersetzen müssen. In verstärktem Maße gilt das von **Pensionen** und dergl. **Hotels** werden als notwendige Hilfsbetriebe des Verkehrs anzusehen sein, dessen Aufrechterhaltung unbedingt geboten ist, soweit er sich in den Grenzen einer vernünftigen Kriegswirtschaft bewegt. Bei der stets wachsenden Erschwerung der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen kann von vornherein angenommen werden, daß der Reiseverkehr das notwendige Maß nicht überschreitet. Bei den **Warenhäusern**, die gemischte Betriebe im Sinne dieser Betrachtung darstellen, darf nicht übersehen werden, daß gerade in der jetzigen Zeit die bequeme Einkaufsmöglichkeit der verschiedensten Bedarfsgegenstände an einer derselben Stelle von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Allgemeinheit ist. Neben der Nahrung und Bekleidung bildet die **Gesundheitspflege** einen wichtigen Gegenstand der materiellen Volksernährung. Ihr dienen nicht nur die **Apotheken, Drogerien** und sonstigen Geschäftszweige, die sich mit der Herstellung und dem Betriebe **medizinischer Waren** (Apparate, Verbandstoffe usw.) befassen, sondern in weiterem Sinne auch die der Körperpflege gewidmeten Betriebe, wie **Bade-, Turnanstalten** u. dergl. Daß endlich unser Wirtschaftsleben nach Möglichkeit in Gang gehalten werden muß, ist eine allseitig anerkannte Notwendigkeit. Wichtige Faktoren darin sind die **Banken und Kreditgenossenschaften**, die **Versiche-**

rungsgesellschaften aller Art (Lebens-, Transport-, Feuer-, Hagel- und Haftpflichtversicherungen), ferner die **Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer** (Kartelle und Syndikate, Handlungsgehilfenverbände, Gewerkschaften und Arbeiterssekretariate) und die **Arbeitsnachweise**. Zu einer geordneten Wirtschaft gehört auch eine gesicherte **Rechtspflege**. Nach den Gerichten sind ihre vornehmsten Organe die **Rechtsanwälte** (vgl. dazu oben Anm. 4); die **gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen** verdienen ebenfalls hier genannt zu werden. Die Bedeutung dieser Berufe und Betriebe ist auch von dem Leiter des Kriegsammtes besonders betont worden (Sitzungsbericht S. 2215 f.) Den Rechtsbüros, Rechtskonjulenten und dergl. ist dagegen jeder Wert für die Rechtspflege abzusprechen.

11. Das Gesetz verbindet mit dem Begriffe der Volkerversorgung nicht nur die Förderung des materiellen, sondern auch des **geistigen und seelischen Wohles** (Dr. Helfferich, Sitzungsbericht S. 2159, Groener a. a. O. S. 2215 f.). Eine hervorragende Stelle nimmt darin die **Bresse** in jeglicher Gestalt ein, die **hauptstädtische** wie die **provinziiale**, die **Fach-** und **religiösen** (Sonntags-) **Zeitungen** sowie die **Wißblätter**. (Daß der Bresse das notwendige technische Personal belassen werden muß, wurde im Reichstage ausdrücklich betont und versteht sich nach dem Gesetze von selbst, das ja durch § 2 gerade die anerkannten Hilfsbetriebe vor der Entziehung der erforderlichen Arbeitskräfte schützt.) Die **Pflege der Kunst und Wissenschaft** steht ihr an Bedeutung nicht nach. **Künstler aller Gattungen** fallen ebenso unter § 2 wie die **Theater- und Konzertunternehmungen**. Auch den Darbietungen der **Lichtspieltheater** kommt häufig künstlerischer und wissenschaftlicher Wert zu, während bei den Varietés- und Zirkus-

unternehmungen hauptsächlich der schon früher hervorgekehrte Gesichtspunkt der etwaigen Gefährdung großer Vermögenswerte zu beachten ist.

11. Durch die Worte unmittelbar „oder mittelbar“ ist der Kreis der unter § 2 fallenden Beschäftigungsarten denkbar weit gezogen. Welche Verufe und Betriebe von den maßgebenden Stellen als besonders kriegswichtig angesehen werden, geht aus B. II § 5 hervor. Vgl. dazu Anm. 1 zu § 7 HDG.

12. Wer in seinem Beruf oder in einem Betrieb **überzählig** ist, verrichtet keinen Hilfsdienst, auch wenn beides seiner Art nach unter § 2 fällt. Die Feststellung der Bedürfnisfrage ist in § 4 geregelt.

13. Die Bestimmungen für die Überweisung sind in § 7 enthalten.

14. Die Sondervorschrift des Abs. 2 hindert die vor dem genannten Zeitpunkt in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Personen nicht am Berufswechsel unter den allgemein für ihn gegebenen Voraussetzungen. Es soll nur verhütet werden, daß diese Leute **gegen ihren Willen** einer anderen Beschäftigung zugewiesen werden. Scheiden sie freiwillig aus und wenden sie sich einer anderen Art von Hilfsbetrieben zu, so finden auch auf sie die Bestimmungen über den Abkehrschein (§ 9) Anwendung, wenn sie zur Land- oder Forstwirtschaft zurückkehren wollen, gleich als ob sie darin nie tätig gewesen wären.

§ 3.

Die Leitung¹ des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt² ob.

1. Die **Leitung des Hilfsdienstes** umfaßt seine Organisation und Durchführung.

2. Das **Kriegsamt**. Eine allerhöchste Kabinettsorder vom 4. November 1916 bestimmt, „daß zur Leitung aller mit der Gesamtkriegführung zusammenhängenden Angelegenheiten der Beschaffung, Verwendung und Ernährung der Arbeiter sowie der Beschaffung von Rohstoffen, Waffen und Munition im Kriegsministerium eine Kriegsamt errichtet wird. Diesem liegt auch die Leitung der Ersatzangelegenheiten ob. Das Arbeitsamt, die Feldzeugmeisterei mit dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, die Kriegszrohstoffabteilung und Fabrikenabteilung sowie die die Ersatzangelegenheiten bearbeitenden Stellen des Kriegsministeriums, die Abteilung für Volksernährungsfragen und die Abteilung für Ein- und Ausfuhr werden dem Kriegsamt unterstellt. Insbesondere wird dem Kriegsamt auch die Versorgung der Arbeiter mit Fleisch und Fett übertragen.“

Dieser Kaiserlichen Entschliebung verdankt das Kriegsamt seine Entstehung. Es ist „beim pr. Kriegsministerium“ errichtet, bildet also eine Abteilung desselben; sein Leiter zeichnet in Vertretung des Kriegsministers. Dem gewaltigen Wirkungskreise des Kriegsamts entspricht eine weitverzweigte Organisation. Eine ausführlichere Darstellung davon sowie Fingerzeige für den Verkehr mit den einzelnen Dienststellen werden im Anhang V gegeben. Hier sei nur folgendes erwähnt:

Der Stab des Kriegsamts setzt sich aus dem Chef des Stabes (Ch.), dem Chef des technischen Stabes (Tech.) und der Wissenschaftlichen Kommission (Wsk.) zusammen, denen wiederum je eine Anzahl Gruppen

nachgeordnet sind. Von besonderer Bedeutung ist der unter der Leitung des Chefs des technischen Stabes stehende „Ständige Ausschuss für Zusammenlegung von Betrieben“ (Saz). Sein Arbeitsgebiet ist im Anhange II eingehend behandelt. Die dem Kriegsamt unterstellten Departements und Abteilungen sind:

1. Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement (E.A.),
2. Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt (W.M.B.),
3. Kriegs-Rohstoff-Abteilung (K.R.A.),
4. Abteilung für Ein- und Ausfuhr (A. 8),
5. Abteilung für Volksernährung (A. 6), sämtlich mit zahlreichen Unterabteilungen.

In Erkenntnis der Notwendigkeit, daß die an das Kriegsamt gestellten hohen Anforderungen nur durch weitgehendste Dezentralisation der Arbeit erfüllt werden können, werden zwecks Förderung der landwirtschaftlichen Produktion für jede pr. Provinz ein Kriegswirtschaftsamt, für jeden Kreis eine Kriegswirtschaftsstelle, für die Unterstützung des Kriegsamts bei seinen sonstigen Aufgaben Kriegsamtstellen und Kriegsamtnebenstellen errichtet. Die Kriegsamtstellen und -nebenstellen waren zunächst den stellvertretenden Generalkommandos angegliedert, sind ihnen aber durch Erlaß des Kriegsministers vom 9. Februar 1917 (Nr. Nr. 8. S. 15) unterstellt. Ursprünglich nur als Nachrichten-Organisationen gedacht (wie sie die Kriegsamtstellen in Wien, Brüssel und Warschau zurzeit noch darstellen), sind sie nunmehr Organe sowohl des Kriegsamts wie der stellvertretenden Generalkommandos und bearbeiten dementsprechend das diesen Behörden zugewiesene Arbeitsgebiet.

Sondervorschriften für Bayern, Sachsen und Württemberg enthält § 5 Satz 2.

Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des
Hilfsdienstes — Feststellungsausschüsse.

§ 4¹.

Über die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde² beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde³ im Einvernehmen mit dem Kriegsamt⁴. Über die Frage, was als behördliche Einrichtung⁵ anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt⁶, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat⁷, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt⁸, Ausschüsse^{8 9 10 11 12 13}, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

1. Allgemeines. § 4 dient dazu, den Rahmen des § 2 SDG. auszufüllen. Während dieser nur die allgemeinen Richtlinien für die Beurteilung der Kriegsnötwendigkeit von Berufen und Betrieben liefert, legt § 4 im Einzelfalle die Entscheidung hierüber sowie über die Frage, ob aus einem Betriebe Arbeitskräfte herausgenommen werden dürfen oder nicht, in die Hände der Behörden, von denen die Ausschüsse eigens

zu diesem Zwecke gebildet sind. Zuständig sind für Behörden die Zentralbehörde des Reichs oder der Bundesstaaten im Einvernehmen mit dem Kriegsamt, für behördliche Einrichtungen das Kriegsamt nach Benehmen mit der betreffenden Zentralbehörde, im übrigen die Ausschüsse (Feststellungsausschüsse). Nicht nur in dieser Beziehung erleiden die Beschäftigungsarten des § 2 eine verschiedenartige Behandlung; sie tritt auch in Art und Umfang der über sie anzustellenden Untersuchung hervor. Behörden werden ohne weiteres als Hilfsbetriebe angesehen; ihr Begriff gilt auch als feststehend. Ersteres, aber nicht letzteres, ist auch bei den als behördliche Einrichtungen erachteten Betrieben der Fall, während bei den anderen Tätigkeiten beides je nach den Umständen zu beurteilen ist. Deshalb erstreckt sich bei Behörden die Prüfung nur auf die Frage, ob eine Überzahl von Personen bei ihnen beschäftigt ist, bei Betrieben, welche als behördliche Einrichtungen anerkannt sein wollen, auch darauf, ob dieser Anspruch begründet ist, und bei den sonstigen Berufen und Betrieben sowohl ganz allgemein auf ihre Bedeutung für die Kriegswirtschaft sowie auf die Entbehrlichkeit in ihnen tätiger Personen. Vgl. hierzu auch Anm. 2 zu § 2.

2. Der Begriff der **Behörde** ist in Anm. 4 zu § 2 eingehend erörtert.

3. **Zentralbehörden** des Reichs sind die Staatssekretariate, in den Bundesstaaten die Ministerien.

4. die endgültige Entscheidung liegt bei den Zentralbehörden.

5. Beispiele für behördliche Einrichtungen sind in Anm. 5 zu § 2 gegeben.

6. Von Bedeutung für die **Frage der Entbehrlichkeit Hilfsdienstpflichtiger in Hilfsbetrieben** wird

auch die Möglichkeit des Erjages durch Frauenarbeit sein. Daß in jedem Fall sorgfältig geprüft werden soll, ob der etwaige Vorteil, der dem Allgemeinwohle durch den Gewinn von Arbeitskräften erwächst, im rechten Verhältnis zu dem für den einzelnen sich ergebenden Nachteil steht, ist wiederholt bei den Beratungen im Reichstage von maßgebender Stelle zugesichert worden.

7. Zu dieser Frage macht die N.N. in Nr. Nr. 7 S. 11 folgende zutreffenden Ausführungen: „Die Entscheidung der Frage, **ob ein Betrieb für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung hat**, ist in denjenigen Betrieben, deren Fortführung durch die Lieferung von **Rohstoffen** oder die Erteilung von **Aufträgen** seitens der Militärverwaltung bedingt ist, davon abhängig, ob die Militärverwaltung Rohstoffe liefert oder Aufträge erteilt. Ist dies nicht der Fall, so steht damit tatsächlich fest, daß der Betrieb für die Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung keine Bedeutung hat. Zudem ist er bereits durch die Verjagung der Rohstofflieferung oder der Aufträge außerstande gesetzt, seinen Betrieb fortzuführen, also tatsächlich stillgelegt, ohne daß es noch auf die Entziehung der Arbeitskräfte ankäme. Trotzdem kann formell auch in diesem Fall die Entscheidung der Feststellungsausschüsse nach § 1 Abs. 2 angerufen werden. In der Sache ist die Entscheidung allerdings bereits vorher gefallen. Den Ausschüssen steht ein Einfluß auf die Lieferung von Rohstoffen oder die Erteilung von Aufträgen nicht zu. Diese Frage ist vielmehr lediglich von der im Einzelfall zuständigen militärischen Stelle zu beantworten und in den vorausgesetzten Fällen bereits vorher beantwortet worden. Der Ausschuß hat also hier lediglich der durch das

Kriegsamt getroffenen Sachlage Rechnung zu tragen und kann sie nur noch durch seinen Spruch betätigen, aber nicht materiell ändern oder beeinflussen. Reale Bedeutung hingegen kommt dem Ausschusse zu:

1. für alle Berufe und Betriebe, die nicht von der Lieferung der Rohstoffe und Erteilung von Aufträgen seitens der Militärverwaltung abhängen;
2. auch für diese Betriebe, soweit es sich darum handelt, ob die Zahl der in ihnen tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt."

8. **Feststellungsausschüsse.** Diesen Namen führen die Ausschüsse des § 4 Abs. 2 HDG. nach Anw. § 1 Nr. 1. Ihre Zusammensetzung regelt § 5 HDG., ihre Bildung sowie die Bestimmung ihres Bezirkes und Sitzes erfolgt nach § 1 der Anw. durch das Kriegsamt. in Bayern, Sachsen und Württemberg durch das Kriegsministerium „im Einverständnis mit dem Kriegsamt“. Das entscheidende Wort liegt also bei den Ministerien.

9. **Sachlich zuständig** sind die Feststellungsausschüsse nicht nur für die Beurteilung der ihnen durch § 4 Abs. 2 HDG. ausgewiesenen Fragen der Kriegsnotwendigkeit von Berufen und Betrieben, die keine behördlichen Einrichtungen darstellen, und der Entbehrlichkeit der darin beschäftigten Personen; sie entscheiden nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes auch über die Beschwerden gegen die von den Einberufungsausschüssen ausgesprochene Überweisung. Ihre **örtliche Zuständigkeit** wird durch die §§ 1-5 der Anw. bestimmt. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist der Ausschuss zuständig, in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder die Organisation oder der Betrieb oder Zweigstellen derselben ihren Sitz haben. Es



ist also nicht der Wohn-, sondern der Beschäftigungsort bzw. der Ort des Betriebssitzes maßgebend. Der Sitz des Betriebes richtet sich nach seiner Rechtsnatur. Bei nicht eingetragenen Firmen ist es der Platz der Niederlassung, bei eingetragenen der Ort der Eintragung ins Handelsregister. Kommt eine juristische Person in Betracht — Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Kolonialgesellschaft, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eingetragener Verein, Stiftung, Anstalt — so befindet sich ihr Sitz an dem Orte der Verwaltung, wenn nicht ihre Verfassung oder Verleihungsurkunde eine andere Bestimmung trifft. Fraglich kann es sein, was unter „Zweigstellen“ zu verstehen ist. Mit den „Zweigniederlassungen“ des § 13 HGB. sind sie offenbar nicht gleichbedeutend: sonst hätte man wohl diesen Ausdruck gewählt. Vielmehr sollen darunter Nebenstellen verstanden werden, die im gewöhnlichen Leben „Filialen“, „Tochtergeschäfte“ oder „Kommanditen“ genannt werden und vom Hauptbetriebe abzweigende, aber ihm untergeordnete Geschäfte bilden. Teilen sie sonst im Rechtsleben das Schicksal ihrer Hauptbetriebe, so ist ihre Sonderbehandlung in Ausführung des HGB. durchaus angebracht. Denn je nach den örtlichen Verhältnissen der einen von mehreren Betriebsstellen Bedeutung nach § 2 HGB. zukommen, der anderen aber nicht. Deshalb ist auch gegebenenfalls die Zuständigkeit verschiedener Ausschüsse für die einzelnen Zweigstellen begründet. Für gewisse Fälle trifft die Anw. besondere Bestimmungen. Kommen Orte außerhalb der Reichsgrenzen in Frage — was sich bei dem räumlich unbeschränkten Geltungsbereich des Gesetzes häufig ereignen wird —, so kann der Vorsitzende der — nach § 6 HGB. beim Kriegsamte gebildeten —

Zentralstelle den zuständigen Ausschuss bestimmen, Anw. § 1 Abs. 2. Der Bildung von Ausschüssen in den okkupierten Gebieten selbst dürfte aber wohl nichts im Wege stehen. Die Errichtung von Kriegsamtsstellen in Warschau und Brüssel legt zum mindesten den Gedanken sehr nahe. Sollte er sich verwirklichen, dann würde die Befugnis des Vorsitzenden der Zentralstelle von selbst wegfallen. Ist nach den bisher erörterten Vorschriften eine Zuständigkeit nicht gegeben — was z. B. bei Gewerbebetrieben im Umherziehen der Fall sein wird —, so hat wiederum der Vorsitzende der Zentralstelle einzugreifen (Anw. § 2). Dasselbe geschieht, wenn mehrere zuständige Ausschüsse mit derselben Angelegenheit befaßt werden und sich über ihre weitere Behandlung nicht einigen können (positiver Kompetenzkonflikt), oder der Vorsitzende des angegangenen Ausschusses eine Sache wegen Unzuständigkeit an einen anderen abgibt, der sich ebenfalls für unzuständig hält (negativer Kompetenzkonflikt) — Anw. §§ 4, 3 —. Für alle Fälle bestimmt § 5, daß Entscheidungen und Anordnungen nicht aus dem Grunde unwirksam sind, weil sie von einem örtlich unzuständigen Ausschuss ergangen sind. Das besagt, daß sie bis zu ihrer Beseitigung durch die übergeordnete Instanz Geltung haben, hindert aber den davon Betroffenen nicht, die Handlung des örtlich unzuständigen Ausschusses im Beschwerdewege wegen dieses Verstoßes gegen die Anw. anzufechten.

10. **Die Anrufung der Feststellungsausschüsse.** Die Feststellungsausschüsse werden nicht von Amts wegen tätig: es bedarf eines Anstoßes von außen, um sie in Bewegung zu setzen. Er kann entweder vom Kriegsamtsamt oder von einem Beteiligten mittels schriftlichen Antrages gegeben werden. Beteiligt ist, wer an der vom Ausschuss zu treffenden Feststellung

ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat, § 27 Anw. Hieraus ergeben sich folgende Grundsätze: das Kriegsamts oder seine Organe, die Kriegsamtsstellen und -nebenstellen, können jederzeit an den Feststellungsausschuß herantreten, was sie häufig tun werden, um die Tätigkeit der Einberufungsausschüsse (§ 7 Abs. 2, 3 S. 1 S. 1) vorzubereiten. Alle anderen dagegen müssen ein „unmittelbares berechtigtes Interesse“ nachweisen, um als „beteiligt“ und damit antragsberechtigt zu gelten. Unmittelbarkeit liegt vor, wenn die zu treffende Feststellung den Antragsteller selbst ohne Einschaltung von Zwischengliedern betrifft. Über seine Person sagt die angezogene Bestimmung nichts: es kommen dafür also alle Rechtssubjekte in Betracht, z. B. auch Behörden. Berechtigtes Interesse, wenn seine Wahrnehmung rechtlich erlaubt ist und weder dem Rechte noch den guten Sitten zuwiderläuft (RG. 51, S. 378 zu § 824 BGB und § 193 StGB.). Nachstehende Beispiele mögen diese Begriffe erläutern:

Bekommen mehrere Anestellte desselben Betriebes besondere schriftliche Aufforderungen, sich nach einer anderen Tätigkeit umzusehen (§ 7 Abs. 2 S. 1), so kann der Chef neben der Vorstellung nach § 31 der Anw. (näheres s. bei § 7 S. 1) eine Entscheidung des Feststellungsausschusses darüber herbeiführen, ob sein Betrieb ein nach § 2 S. 1 kriegswichtiger ist. Denn er hat ein unmittelbares berechtigtes Interesse daran, um weitere Aufforderungen an seine Anestellten zu verhüten. Diefelbe Befugnis steht ihm zu, wenn er beispielsweise die Hilfe der Militärbehörden, etwa zur Gewährung von Geiseln, in Anspruch nehmen will und die betreffende Dienststelle die Hilfsnatur des Betriebes anweist. Wollte dagegen ein Unternehmer die Feststellung dazu benutzen, durch sie einem anderen Betriebe die Eigenschaft des Hilfs-

betriebes absprechen zu lassen und sich selbst eine unliebsame Konkurrenz vom Halse zu schaffen, so wäre zwar ein unmittelbares, aber kein berechtigtes Interesse vorhanden, der Antrag auf Feststellung also abzulehnen.

Daß demnach die Feststellungsausschüsse nicht dazu berufen sind, etwa für die Betriebe ihres Bezirks Verzeichnisse der kriegsnotwendigen und überflüssigen Betriebe aufzustellen, ist zur Genüge dargetan. Darauf weist auch zutreffend die R. U. (Rr. Nr. 7 S. 10) hin. Irrig ist aber ihre dort zutage tretende Auffassung, die Feststellungsausschüsse hätten auf Ersuchen der Einberufungsausschüsse im Einzelfall ihr Urteil abzugeben. Weber im Gesetz noch in den AB. noch in der Anw. findet diese Annahme eine Stütze. Die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Feststellungsausschüsse sind in dem oben angezogenen § 27 Anw. klar und deutlich zum Ausdruck gebracht. Da es sich um eine Vorschrift über das Verfahren handelt, ist sie strikt auszulegen. Weitere Antragsberechtigte als die dort genannten, das Kriegsamts oder die Beteiligten, erscheinen demnach ausgeschlossen. Die gegenteilige Ansicht würde auch zu einer höchst sonderbaren Folge führen: Die Feststellungsausschüsse befinden nach § 7 Abs. 4 S. 2 D. G. über Beschwerden gegen die von den Einberufungsausschüssen ausgesprochene Überweisung. Bei den dagegen erhobenen Rügen wird es sich häufig gerade um die Fragen handeln, deren Entscheidung nach der Meinung der R. U. die Einberufungsausschüsse schon zuvor von den Feststellungsausschüssen einholen können. Sie würden also die höhere Instanz zu einem Spruch über einen Fall veranlassen können, der ihr auf die Beschwerde des Betroffenen möglicherweise nochmals zur Beurteilung unterbreitet würde, ein

Verfahren, das mit allen hergebrachten Regeln über die Rechtsmittelzüge brechen würde.

Für den **Antrag** auf Feststellung ist die **Schriftform** vorgeschrieben. Aus § 22 Anw. ergibt sich, daß er auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter gestellt werden kann. Er ist an den örtlich zuständigen Ausschuß zu richten; doch hat die Anrufung eines falschen Ausschusses — abgesehen von der notwendig damit verbundenen Verzögerung — keinen Nachteil im Gefolge, da der Vorsitzende ihn gemäß § 3 Anw. an den zuständigen Ausschuß abzugeben hat.

11. **Das Verfahren vor den Feststellungsausschüssen.** Der Vorsitzende wie die Mitglieder des Ausschusses können nach § 7 Anw. wegen Befangenheit abgelehnt werden, mangels einer entgegenstehenden Bestimmung in jeder Lage des — gemäß A.B. II § 7 gebühren- und stempelfreien — Verfahrens. Dieses wird von Amts wegen betrieben und vom Vorsitzenden vorbereitet, der alle erforderlichen Ermittlungen anstellen kann, über deren ihm etwa gut erscheinende Ergänzung der Ausschuß zu beschließen hat. Der Vorsitzende ist befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen, unberechtigte Zeugnisverweigerung, nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben oder Verspäten an ihnen sowie an Beteiligten, deren persönliches Erscheinen er angeordnet hat, durch Geldstrafen bis zu 100 Mark zu ahnden, von denen bemerkt sei, daß ihre Umwandlung in Haft nicht statthaft ist — §§ 12, 13, 17 Anw., §§ 9, 10 A.B. II. Erscheint die eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen geboten, so sind die Amtsgerichte darum anzugehen, die diesem wie überhaupt jedem Ersuchen der mit dem Vollzug des S.D.G. betrauten Behörden Folge zu leisten haben, A.B. I. 10,

Eine — nicht öffentliche — mündliche Verhandlung findet auf Anordnung des Vorsitzenden, sonst auf Beschluß des Kollegiums mit Zweidrittelmehrheit, statt, Anw. § 14. Die Entscheidung kann auch beim Ausbleiben der Geladenen ergehen, Anw. §§ 15, 16. Voraussetzung ist die ordnungsmäßige Ladung der Beteiligten. Die Entscheidung trägt nicht etwa den Charakter eines Versäumnisurteils, sondern hat den Akteninhalt und alles von den Beteiligten schriftlich oder früher mündlich Vorgebrachte zu würdigen. Bemerkenswert ist, daß für die Verweigerung des Zeugnisses und Sachverständigengutachtens keine bestimmten Regeln aufgestellt sind, sondern der Ausschuß nach den Umständen des Falles darüber entscheidet. Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt unter Verwarnung, Gebühren erhalten sie nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (RGBl. 98 S. 689 und 1914 S. 214). Letztere dürfen unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Ausschusses abgelehnt werden, Anw. §§ 18—21. In jeder Lage des Verfahrens können die Beteiligten sich eines Beistandes und, wenn nicht ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Der Ausschuß kann ihn durch Beschluß zurückweisen, wenn er das Verfahren durch unsachliches Verhalten übermäßig erschwert, Anw. § 22. Ein begrifflicher Unterschied zwischen „Beistand“ und „Vertreter“ besteht wohl nicht. Jenen Namen führt der Bevollmächtigte, wenn sein Vollmachtgeber anwesend ist, seine Person also selbst vertritt, diesen in Abwesenheit der Partei. Ist das persönliche Erscheinen des Beteiligten angeordnet, so vermag ihn im Falle des Ausbleibens der Vertreter nicht zu ersetzen; auch hat der Säumige nach § 23 Anw. Bestrafung wie ein

nicht genügend entschuldigter Zeuge zu erwarten. Recht dehnbar ist der Begriff des „unsachlichen Verhaltens“, das den Ausschuß zur Zurückweisung des Bevollmächtigten befugt. Es wird vor allem vermieden werden müssen, unsachlich mit unbequem zu verwechseln. Ein Gebot der Niederschrift (Protokollierung) besteht nicht. Über ihren Umfang bestimmt der Ausschuß, Anw. § 24.

12. Vor Erlass der Entscheidung muß die Gemeindebehörde, gegebenenfalls die zuständige amtliche Vertretung des Berufsstandes gehört werden; in geeigneten Fällen sollen auch Fachvereine und sonstige nichtamtliche Verbände gehört werden, W. I § 11. Die Beteiligung der Gemeindebehörde bzw. amtlichen Berufsvertretung ist also zwingend vorgeschrieben, die der Fachvereine usw. ins Ermessen des Ausschusses gestellt. In welcher Form die Anhörung zu erfolgen hat, ist nicht näher bestimmt; sie wird zweckmäßig durch eine Mitteilung des gestellten Antrages und im Falle einer mündlichen Verhandlung durch Ladung zu ihr geschehen. Amtliche Vertretungen der Berufsstände sind Anwalts-, Ärzte-, Handels-, Handwerks-, Landwirtschaftskammern usw.

13. Die Entscheidungen der Feststellungsausschüsse werden nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung verkündet, sonst dem Antragsteller — nach dem Ermessen des Ausschusses auch andern Beteiligten — zugestellt. Wenn nicht der Antragsteller darauf verzichtet, müssen sie eine kurze Sachdarstellung und Begründung enthalten; Näheres in Anw. § 25. Das Rechtsmittel dagegen ist die Beschwerde an die Zentralstelle (§ 6 H.D.G.). Über die Wirkungen der Entscheidung ist nichts gesagt. Von einer Rechtskraft in dem sonst üblichen Sinne wird nach ihrem Inhalt und Wesen nicht die Rede sein können. Sie nehmen

nur zu dem ihnen zu einem bestimmten Zeitpunkte unterbreiteten Tatbestand Stellung, der später leicht eine Änderung erfahren und deshalb die frühere Entscheidung als nicht mehr zutreffend erscheinen lassen kann. Es würde dem Zweck und der Absicht des Gesetzes widersprechen, wollte man in einem solchen Falle eine nochmalige Anrufung des Feststellungsausschusses, um den veränderten Umständen Rechnung zu tragen, unter Hinweis auf sein früher ergangenes Erkenntnis für unzulässig erklären. Man wird vielmehr das Kriegsamt, gegebenenfalls auch die Beteiligten, für befugt erachten müssen, eine neue Prüfung der Verhältnisse durch den Ausschuß herbeizuführen. Jedoch sind dann Tatsachen anzugeben, die auf einen Umschwung der Dinge schließen lassen. Der Wirkungskreis der Entscheidung ist je nach der Sachlage verschieden. Spricht sie einem Unternehmen die Eigenschaft des Hilfsbetriebes ab, so wirkt sie zugleich gegen sämtliche darin tätigen Personen, soweit sie der Hilfsdienstpflicht unterliegen. Läßt sie sich aber nur über die Entbehrlichkeit eines oder mehrerer Arbeitskräfte aus, so bleiben die übrigen davon unberührt. Nach § 29 Anw. sind die Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse (§§ 7, 9 S.D.G.) an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der Feststellungsausschüsse gebunden.

Zusammensetzung der Feststellungsausschüsse -- Vollzug des Gesetzes in Bayern, Sachsen und Württemberg.

§ 5.

Jeder Ausschuß (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeam-

ten, von denen einer der Gewerbeaufsicht¹ angehören soll², sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer^{3 4}. Den Offizier sowie den Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt⁵. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde⁶ oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden⁷ dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaats mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört⁸.

1. Die Gewerbeaufsicht ist in § 139 b GewD., in Preußen ferner in der Dienstanweisung des Ministers für Handel und Gewerbe für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892 (MBl. S. 160) und in dem Allerhöchsten Erlaß betreffend die Anstellung von Regierungs- und Gewerbeberäten und die Organisation der Gewerbeinspektion vom 27. April 1891 (GS. S. 165) geregelt.

2. Die Zuziehung eines Gewerbeaufsichtsbeamten zum Ausschuss ist nicht zwingend vorgegeschrieben, ihre Unterlassung daher kein Grund für die Unrechtmäßigkeit seiner Zusammensetzung.

3. Über die Bestellung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer enthält A. B. I. nähere

Anordnungen, von denen folgende hervorgehoben seien.

Die Vertreter müssen **volljährige männliche Deutsche sein**; nicht bestellbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, wenn gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, ferner, wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, AB. I § 3. Volljährig ist nach §§ 2, 3 BGB., wer das 21. Lebensjahr vollendet hat oder schon eher — jedoch nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres — durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt ist. Der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter tritt notwendig bei jeder Verurteilung zur Zuchthausstrafe ein (§ 31 StGB.). Eine zulässige Nebenstrafe ist er bei allen Handlungen, wegen deren die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden dürfen (§ 35 StGB.), d. h. bei den mit Zuchthausstrafe bedrohten Straftaten — auch wenn sie nicht verhängt wird — und den Vergehen nach StGB. §§ 108, 109, 128, 129, 133 Abs. 2, 142, 143, 150, 156—160, 164, 168, 173, 175, 183, 242, 246, 253, 258, 259, 263, 266, 267, 274, 275, 277—279, 284, 289, 294, 302, 304, 329, 331, 333, 339—341, 350, 352, 353, 353a, 354, 355. Die Eröffnung des Hauptverfahrens ist erfolgt, wenn der sogenannte Eröffnungsbeschluß gemäß § 201 StPD. vom Gericht erlassen ist. Eine durch richterliche Anordnung veranlaßte Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen liegt vor bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht (§§ 6, 104 Nr. 3, 114 BGB.; 661, 683 Abs. 2 BPD.), bei Stellung unter vorläufige Vor-

mundschaft (§§ 1906, 114 BGB.), Konkursöffnung und in den Fällen der Vermögensbeschlagnahme nach §§ 93, 140 StGB., 326, 332 ff., 480 StPD. Der zum Vertreter Bestellte darf nach AB. I § 4 die Übernahme des Amtes nur ablehnen, wenn er über 60 Jahre alt, Vater von mehr als vier ehelichen Kindern, durch Krankheit bzw. Gebrechen an der ordnungsmäßigen Führung des Amtes verhindert ist oder mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Unbegründete Ablehnung der Übernahme wird vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses mit — nicht in Freiheitsstrafe umzuwandelnde — Geldstrafe bis zu 500 Mark geahndet, gegen die Beschwerde ans Kriegsam, in Sachsen, Bayern und Württemberg ans Kriegsministerium, zulässig ist. Die Beitreibung erfolgt nach einem vorausgegangenen Mahnverfahren wie die von Gemeindeabgaben (§§ 5, 12 AB. I), d. h. in Preußen nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 (§ 90 Kommunal-Abgaben-Ges.). Das Amt ist ein Ehrenamt, doch werden Tagegelder und Fahrkosten gewährt, AB. I § 6.

Besondere Maßregeln sind zum **Schutze der Arbeitnehmervertreter bei der Übernahme und Ausübung des Amtes** getroffen, die sich teils auf zivilrechtlichem teils auf strafrechtlichem Gebiete bewegen. Die Arbeitnehmer haben allerdings jede Einberufung zu den Ausschusssitzungen ihrem Arbeitgeber anzuzeigen. Tun sie es aber ohne schuldhaftes Zögern, so kann der Arbeitgeber aus ihrem Fernbleiben von der Arbeit keinen wichtigen Grund zur sofortigen Entlassung herleiten, § 7 AB. I. Diese Bestimmung enthält eine Auslegungsregel für die §§ 124 a GewD., 626BGB. und 70 HGB., welche die mit der etwaigen Entscheidung befaßten ordentlichen, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bindet. Wann ein schuldhaftes Zögern vor-

liegt, ist je nach der Lage des Falles zu beurteilen. In der Regel hat der Arbeitnehmer, der von seiner Einberufung Kenntnis erhält, bei der ersten Gelegenheit seinem Chef oder dessen Stellvertreter davon Meldung zu machen. An der durch § 7 *W. I.* geschaffenen Rechtslage würde auch ein etwaiges allgemeines oder besonderes Verbot des Arbeitnehmers, das Amt zu übernehmen oder auszuüben, nichts ändern. Denn es wäre nach § 8 *W. I.* **rechtsunwirksam und strafbar**. § 8 *W. I.* untersagt nämlich bei Selbststrafe bis zu 300 *fl.* oder Haft den Arbeitgebern und ihren Angestellten, ihre Untergebenen in der Übernahme oder Ausübung des Vertreteramtes „zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung des Ehrenamtes zu benachteiligen“. Es sind damit vier Tatbestände von Vergehen aufgestellt: Beschränkung in der Übernahme, Beschränkung in der Ausübung, Benachteiligung wegen der Übernahme, Benachteiligung wegen der Ausübung. Die Begriffe der Beschränkung wie der Benachteiligung lassen eine sehr weite Auslegung zu. Unter Beschränkung kann eine jede Einwirkung auf den Willen des Arbeitnehmers, unter Benachteiligung eine jede Zurücksetzung verstanden werden. Erstere ist sowohl vor als auch nach der Übernahme denkbar, letztere setzt die Übernahme des Amtes durch den Arbeitnehmer voraus. Zur Strafbarkeit ist zwar nicht die Absicht (der Wille, den verbotenen Zweck zu erreichen), wohl aber Vorsatz (Vorausicht des Erfolges) des Täters erforderlich. Fahrlässiges Handeln bleibt straflos. Bemerket sei noch, daß die wohlweise angebrochte Haft nach § 18 *StGB.* die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen darf.

4. Für den Offizier und die Beamten werden je ein, für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer nach Bedarf **Stellvertreter** nach denselben Grundsätzen wie für die ordentlichen Mitglieder bestellt, **AB. I § 2.**

Vor der erstmaligen Ausübung des Amtes werden die Mitglieder, welche der Sitzung beiwohnen, vom Vorsitzenden zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet. **Anw. § 6.** Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zieht nach **AB. I § 9** Bestrafung nach sich, die aber nur auf Antrag eintritt.

5. Die Organisation des Hilfsdienstes in Bayern, Sachsen und Württemberg. Die „Leitung des Hilfsdienstes“ liegt nach § 3 **H.D.G.** dem Kriegsamt beim **pr. Kriegsministerium** ob, „der Vollzug des Gesetzes“ in Bayern, Sachsen und Württemberg nach § 5 den Kriegsministerien dieser Bundesstaaten „im Einvernehmen mit dem Kriegsamt“. Eine klare Unterscheidung der Begriffe läßt sich nicht treffen. Die Ministerien der genannten Einzelstaaten können offenbar zwar selbständig vorgehen, insbesondere in der Behördenorganisation im Rahmen des Gesetzes, dürfen aber nicht gegen allgemeine Anordnungen des Kriegsamts (§ 19 **Abf. 2 H.D.G.**) verstoßen. Da § 10 **Abf. 1** des Gesetzes die Anweisung über das Verfahren nur dem Kriegsamt überträgt, ist die daraufhin ergangene Anweisung vom 30. Januar 1917 auch ohne weiteres für die Ausschüsse in Bayern, Sachsen und Württemberg maßgebend. Für die Kriegsorganisation in diesen Staaten gilt folgendes (**Ar. Nr. 3 S. 1 f.**):

Bayern hat im **Kgl. Bayer. Kriegsministerium** ein Kriegsamt als Abteilung des Kriegsministeriums und Kriegsamtstellen bei den drei stellvertretenden bayerischen General-Kommandos errichtet. Für das Königreich Sachsen vermittelt sämtliche Anordnungen des Kriegsamtes das **Kgl. Sächs. Kriegsministerium.**

Kriegsamtstellen sind den beiden stellvertretenden Generalkommandos angegliedert. In Württemberg werden die Kriegsamtangelegenheiten beim „Kriegsministerium, Abteilung für Waffen, Feldgerät und Kriegsamtangelegenheiten“, bearbeitet; eine Kriegsamtstelle besteht hier nicht.

6. Landeszentralbehörde ist das Ministerium.

7. Welche die zuständigen Behörden sind, ist im vorhergehenden Satz gesagt.

8. Es kommen dabei nicht die Beamten des Bundesstaates in Betracht, dessen Staatsangehörigkeit der Inhaber des Betriebes aber der Berufsausübende besitzt, sondern in dem sich der Sitz des Betriebes bzw. der Organisation befindet oder der Beruf ausgeübt wird. Vgl. dazu Num. 9 zu § 4 S. D. G.

Beschwerde an die Zentralstelle.

§ 6.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde¹ an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle² statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaats zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2³. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-

Marineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaats zu bestellen.

1. Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden. Sie ist auch sonst in Hilfsdienstangelegenheiten zulässig (z. B. nach § 9 Abs. 2 S. D. G., § 5 Abs. 1); hier ist nur von der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Feststellungsausschüsse die Rede. Zweifel können bestehen, ob das Rechtsmittel nur gegen die Erkenntnisse der Feststellungsausschüsse in erster Instanz gemäß § 4 Abs. 2 S. D. G. gegeben ist oder auch gegen ihren Spruch in zweiter Instanz, wenn sie nach § 7 Abs. 4 S. D. G. angerufen waren. Die Frage ist dahin zu beantworten, daß die Beschwerde sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle stattfindet. Sonst würde § 7 S. D. G. eine Bestimmung enthalten, daß der Feststellungsausschuß über die Beschwerde gegen die Überweisung endgültig entscheidet, wie das von der Beschwerde an's Kriegsamt in der Anm. § 5 gesagt ist. Nach § 26 Anm. ist sie **schriftlich** bei dem Ausschusse anzubringen, dessen Entscheidung angefochten wird. Dieser ist befugt, ihr ohne weiteres oder nach Anstellung neuer Ermittlungen abzuhelfen. Uebrigens gibt er sie an die höhere Instanz ab. Berechtigt zur Einlegung des Rechtsmittels ist der Antragsteller, der Berufsausübende, der Betriebsinhaber oder die Organisation, daneben aber auch der Vorsitzende des Ausschusses selbst, wenn er es im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, § 28 Anm. Eine Begründung der Beschwerde ist nicht vorgeschrieben; es genügt also an sich die bloße Erklärung, daß sie erhoben werde. Es empfiehlt sich aber natürlich, die Punkte

hervorzuheben, die nach der Meinung des Beschwerdeführers zu einer anderen Beurteilung der Sache führen müssen. Ob der Vorsitzende von seinem Beschwerderecht Gebrauch machen will, ist von Gesetzes wegen in sein freies Ermessen gestellt. Tut er es, so kann man in diesem Falle den Ausschuss, entgegen der erwähnten allgemeinen Bestimmung des § 28 Anw., nicht für befugt halten, selbst dem Rechtsmittel stattzugeben. Denn es liegt im Wesen einer jeden Entscheidung als formellen Abschlusses der Instanz, daß die Stelle, von der sie ausging, so lange daran gebunden ist, bis von außen her dagegen angekämpft wird. Der Vorsitzende jedoch ist selbst Mitglied der Spruchbehörde. Würde diese selbst auf seine Beschwerde eine Änderung ihres Erkenntnisses vornehmen dürfen, so käme es im Erfolge auf eine Fortsetzung des Verfahrens nach seiner formellen Beendigung oder auf eine sachliche Berichtigung der eigenen Entscheidung von Amtswegen hinaus, die unserem Rechte fremd ist.

2. Die **Zentralstelle** wird nach Arb. 1 § 1 durch das Kriegsamt errichtet. In ihrer Zusammensetzung unterscheidet sie sich von den Ausschüssen wesentlich dadurch, daß in ihr die beamteten Mitglieder die weit überwiegende Mehrheit bilden. Für die Bestellung der Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie von Stellvertretern für den Vorsitzenden und alle Mitglieder gilt das in Anm. 3 und 9 zu § 4 S. 28. Gesagte. Zweifel über die örtliche Zuständigkeit können sich bei ihr nicht ergeben, da sie die oberste einheitliche Spruchbehörde für das ganze Gebiet des Hilfsdienstes ist. Sachlich zuständig ist ihr Kollegium für die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Erkenntnisse der Feststellungsausschüsse, ihr Vorsitzender für die Bestimmung des zuständigen Ausschusses



in den Fällen der §§ 1, Absf. 2, 2, 3 und 4 Anw., die in Anm. 9 zu § 4 H.D.G. behandelt sind. Das Verfahren vor der Zentralstelle bewegt sich fast durchweg in denselben Bahnen wie vor den Ausschüssen. Es kann also auf die Ausführungen in den Anm. 11 und 13 zu § 4 H.D.G. verwiesen werden. Jedoch ist eine Ablehnung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Zentralstelle, wie sie § 7 Anw. vor den Ausschüssen gewährt, nicht vorgesehen.

3. Vgl. hierzu Anm. 8 zu § 5.

Heranziehung zum Hilfsdienst.

§ 7¹.

Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten² Hilfsdienstpflichtigen³ können jederzeit⁴ zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden⁵.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung⁶, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen⁷, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung⁸ eines Ausschusses⁹ herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Aus-

Schlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2^{10 11}, den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde¹².

Jeder, dem die besondere Aufforderung zugegangen ist¹³, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen¹⁴. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird^{15 16}, findet die Überweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Über Beschwerden gegen die Überweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuß (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung^{18 19}.

1. Vorbereitung der Heranziehung zum Hilfsdienst. Um alle für den Hilfsdienst geeigneten Kräfte erfassen zu können, ist eine genaue Übersicht über die vorhandenen Hilfsdienstpflichtigen erforderlich. Zu diesem Zweck schafft B. II eine Art Stammrolle für sie, zu der die — nach § 9 von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden — Ortsbehörden eine Nachweisung in Gestalt einer Sammlung von Meldefarten zu liefern haben. In Betracht kommen dafür alle nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen männlichen Deutschen, soweit sie nicht mehr landsturmpflichtig sind, B. II § 1. Für Landsturmpflichtige ist die Aufnahme ins Verzeichnis nicht notwendig, da sie unter der Kontrolle der Militärbehörden stehen. Die genannten Jahrgänge



müssen sich in ihrem Wohnort auf die Aufforderung der Ortsbehörde zur bestimmten Zeit an der angegebenen Stelle persönlich melden, um die erforderlichen Angaben zur Ausfüllung der Meldekarten zu machen, B. II § 2. Welcher Art sie sind, ist aus dem der B. II als Anlage beigefügten Muster einer Meldekarte ersichtlich, das mit B. II in Abschnitt D dieses Werkes abgedruckt ist. Zu beachten ist, daß für die Anmeldepflicht nicht der Beschäftigungsort sondern der Wohnort des Meldepflichtigen maßgebend ist. Dieser ist nicht gleichbedeutend mit dem wissenschaftlichen Begriff des Wohnsitzes, von dem in Anm. 9 die Rede sein wird, sondern deckt sich mit der Sprache des täglichen Lebens. Man wohnt da, wo man sich gewöhnlich in seiner freien Zeit aufhält, schläft, ißt usw. Wer sich bis zu dem in der Aufforderung festgesetzten Zeitpunkt unter Ausfüllung einer Meldekarte, die er von den bekanntgegebenen Stellen erhalten kann, schriftlich meldet, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit; jedoch muß er auf Verlangen seine Angaben ergänzen und etwaige Bedenken der Ortsbehörde aufklären. Er kann zu diesem Zwecke vorgeladen werden, und sein Erscheinen ist nach den landespolizeilichen Vorschriften erzwingbar, §§ 3, 4 B. II.

Außgenommen von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind nach § 5 die Personen, welche mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig tätig im Hauptberuf sind

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Bahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,

4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenfischerei,
6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb, einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtsstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Welcher von mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen als Hauptberuf anzusehen ist, wird oft nicht leicht zu beurteilen sein. Als Unterscheidungsmerkmale kommen in Betracht die Zeit, welche auf die einzelnen Beschäftigungsarten verwendet wird, und die Höhe der daraus gezogenen Gewinne je für sich allein und im Verhältnis zueinander, sowie die Bedeutung, welche die Beschäftigung in sozialer Hinsicht für die Lebensstellung hat. Unentgeltlich geführte Ehrenämter bilden bei einem im Erwerbaleben stehenden Mann in der Regel den Nebenberuf. Von mehreren mit Einnahmen verbundenen Beschäftigungsarten ist grundsätzlich diejenige als Hauptberuf anzusehen, die am meisten abwirft, wenn die von ihr in Anspruch genommene Zeit nicht in einem allzu großen Mißverhältnis zu der für einen anderen Beruf aufzuwendenden steht. Deshalb wird gewöhnlich die Tätigkeit als Aufsichtsrat trotz etwa damit verknüpfter hoher Einkünfte als Nebenberuf betrachtet werden müssen. Pensionierte höhere Beamte oder Offiziere, die eine verhältnismäßig untergeordnete

Beschäftigung aufnehmen, üben sie nur im Nebenberuf aus, auch wenn sie bezahlt wird und den größten Teil ihrer Arbeitskraft in Anspruch nimmt, denn ihr früherer Beruf als Offizier oder Beamter ist auch nach ihrer Verabschiedung für ihre gesellschaftliche Stellung maßgebend. (Vgl. die zutreffenden Ausführungen des Reichsversicherungsamts vom 6. Februar 1915 zu § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung, Amtliche Nachrichten 1915 S. 578 Nr. 2045.)

Im einzelnen sei zu den aufgeführten Berufsgruppen folgendes bemerkt:

Zu 1: Das Wort „Beamter“ ist ausdrücklich vermieden. In der gewählten Fassung fallen auch die Personen unter Nr. 1, welche im Reichs- usw. -dienst tätig sind, ohne Beamteneigenschaft zu besitzen, z. B. als Hilfsarbeiter, Gehilfe u. dergl.

Zu 2. Auch hier ist der Kreis der in Betracht kommenden Personen sehr weit gezogen. Es gehören alle dazu, die in irgend einer Stellung bei einer Behörde oder Einrichtung im Rahmen der Reichsversicherungsordnung oder des Angestellten - Versicherungsgesetzes im Hauptberufe beschäftigt sind, also bei Versicherungsämtern, Oberversicherungsämtern, dem Reichsversicherungsamt, Rentenausschüssen, Schiedsgerichten, Oberschiedsgerichten, Landesversicherungsanstalten, der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, öffentlich-rechtlichen Pensionskassen (Knappschaftsvereinen oder Knappschaftskassen) sowie den privaten Versicherungsunternehmungen, die als Ersatzkassen zugelassen sind und dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde für letztere.

Zu 4—11. Die Worte „in der Land- und Forstwirtschaft usw.“, „auf Werften“ ohne nähere Bezeichnung einer bestimmten Beschäftigung lassen ebenfalls eine sehr weite Auslegung zu. Der unbedeutendste Posten in einem der genannten Betriebe kann darunter gerechnet werden, sofern er nur den Hauptberuf bildet.

Die Befreiung von der Meldepflicht der eben Genannten gilt aber nur so lange, als der Beruf oder die Beschäftigungsstelle nicht gewechselt wird. Ist dies der Fall, findet also z. B. der Übergang von einer Waffenfabrik zur andern statt, so muß spätestens am dritten Werktag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekannt gemachten Stelle persönliche oder schriftliche Anmeldung in derselben Weise erfolgen, wie sie bei den nicht zu den nach § 5 bevorzugten Berufen gehörigen Personen oben beschrieben worden ist. Außerdem hat der Arbeitgeber, in dessen Lohn der bisher von der Meldepflicht Befreite stand — bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste der unmittelbare Vorgesetzte — innerhalb derselben Zeit dem zuständigen Einberufungsausschusse (unten Anm. 9) von dem Ausscheiden seines ehemaligen Angestellten oder Arbeiters Mitteilung zu machen. Auf Beamte, die versetzt oder vorübergehend abgeordnet werden, bezieht sich diese Vorschrift nicht, B. II § 6. Dagegen haben die in die Nachweisung Aufgenommenen ebenfalls spätestens am dritten Werktag die Aufgabe ihrer bisherigen Tätigkeit sowie den Wechsel der Beschäftigungsstelle oder der Wohnung dem zuständigen Einberufungsausschusse unter Angabe der neuen Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung mitzuteilen, § 7. Über die dreitägige Frist ist zu sagen, daß sie sich um einen Tag verlängert, wenn

irgendwann, nicht nur am Ende, ein Sonntag oder am Wohnorte des zur Mitteilung Verpflichteten staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag in sie fällt.

Verstöße gegen die dargelegten Bestimmungen stellt § 10 unter Strafe. Einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu sechshundert Mark verfällt, wer bei der Meldung wesentlich unwahre Angaben macht (Abs. 1). Wer die Meldung oder die Mitteilung von der Veränderung in den äußeren Verhältnissen schuldhaft unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft (Abs. 2).

Die strafbare Handlung des Abs. 1 ist ein Vergehen, die des Abs. 2 eine Übertretung im Sinne des § 1 StGB. Der Unterschied ist wichtig für die Verjährung der Strafverfolgung. Im ersten Falle tritt sie nach drei Jahren, im zweiten nach drei Monaten ein (§ 67 Abs. 2, 3 StGB.): jedoch beginnt die Verjährung bei dem Vergehen mit dem Tage, an dem die unwahre Angabe gemacht ist, bei der Übertretung dagegen, die hier ein sogenanntes „Unterlassungsdelikt“ ist, mit dem Tage, an dem entweder die Verpflichtung zur Meldung oder Mitteilung aufhört — z. B. wegen Überschreitung des hilfsdienstpflichtigen Alters — oder das Versäumte nachgeholt wird. Für die Strafbarkeit des Vergehens wird Vorsatz erfordert („wissentlich“), während die Vernachlässigung der Mitteilungspflicht schon dann Bestrafung nach sich zieht, wenn sie auf Fahrlässigkeit beruht („schuldhaft“). Die angebrohte Haftstrafe darf nach § 18 StGB. die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

2. Der Hilfsdienstpflichtige ist nicht im Sinne des § 2 beschäftigt, wenn er entweder in keinem der dort aufgezählten Berufe und Betriebe tätig ist, oder

diese Bedingung zwar erfüllt, jedoch mit seiner Person die Zahl der darin notwendigen Arbeitskräfte übersteigt. Maßgebend für die Anwendbarkeit des § 7 S.D.G. ist die bloße Tatsache der Nichtbeschäftigung in der eben besprochenen Bedeutung. Ein Verschulden, böser Wille oder Nachlässigkeit, wird nicht erfordert.

3. Der Begriff des Hilfsdienstpflichtigen ist in § 1 bestimmt.

4. Die Heranziehung zu besonders ungelegener Zeit soll jedoch gemäß § 8 nach Möglichkeit vermieden werden.

5. Die Vorschrift des Abs. 1 besagt nichts weiter als: Wer in hilfsdienstpflichtigem Alter noch keinen Hilfsdienst ausübt, kann dazu von Gesetzes wegen angehalten werden. Anspruch auf eine bestimmte Tätigkeit in dem ja sehr weiten Rahmen des § 2 hat er nicht; ebensowenig auf Beschäftigung im Reichsgebiete, geschweige denn an seinem Wohnorte. Aber auch hier greift § 8 mildernd ein.

6. **Aufforderung zur freiwilligen Meldung.** Wenn auch die freiwillige Mitarbeit an der Durchführung des Gesetzes willkommen geheißen und erwartet wird, so liegt es doch nicht in seiner Absicht, mit einmal Berufe und Betriebe, welche nicht als unbedingt kriegsnotwendig anerkannt werden, zu entvölkern und dadurch Beunruhigung und schwere Mißstände in das Wirtschaftsleben zu tragen. **Bestehende Beschäftigungsverhältnisse müssen grundsätzlich innegehalten werden, solange der Vertrag dazu verpflichtet, wenn nicht die Behörden im Interesse des Hilfsdienstes durch ihr Eingreifen eine vorzeitige Lösung herbeiführen.** Eine allgemeine Aufforderung zur freiwilligen Meldung ist keine behördliche Maß-

nahme, die zur vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses berechtigt. Der Dienstverpflichtete, der diese Aufforderung dafür benutzen wollte, würde damit keinen Erfolg haben; sie stellt unter keinen Umständen einen „wichtigen Grund“ dar. Abgesehen von den Schadensersatzansprüchen, die der Dienstberechtigte nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen geltend machen könnte, gibt ihm § 30 Anw. die Befugnis, den Vorsitzenden des zuständigen Einberufungsausschusses (unten Anm. 9) behufs Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses um seine Vermittlung anzufragen.

7. Die Entscheidung darüber, ob die Zahl der freiwilligen Meldungen nicht ausreicht, ob also die Voraussetzungen für den Erlaß der besonderen schriftlichen Aufforderungen gegeben ist, liegt völlig im freien Ermessen des Kriegsamtes oder der von ihm damit betrauten Behörde.

8. **Besondere schriftliche Aufforderung.** Im Gegensatz zur (allgemeinen) Aufforderung zur freiwilligen Meldung richtet sich die besondere schriftliche Aufforderung an eine bestimmte Person. Ihre Mitteilung geschieht deshalb auch nicht wie bei jener durch öffentliche Bekanntmachung, sondern mittels Zustellung durch eingeschriebenen Brief oder gegen Behändigungsschein, §§ 8–11 Anw. (die besondere schriftliche Aufforderung gehört zu den dort genannten „Anordnungen nach § 7 Abs. 2 und 3“). Ist sie nicht in dieser Form vollzogen, so kann der Einberufungsausschuß nicht die Überweisung aussprechen. Denn die §§ 8–11 sind zwingende Verfahrensvorschriften und nicht bloß instruktionell.

9. **Die Einberufungsausschüsse.** Die Ausschüsse des § 7 § D G. werden in Anw. § 1 Nr. 2 als Einberufungsausschüsse bezeichnet. Sie werden in der-

selben Weise gebildet wie die Feststellungsausschüsse, nach UB. I § 1 — worüber in Anm. 8 zu § 4 das Nähere gesagt ist — und setzen sich zusammen, wie es sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 2 HGB. ergibt.

Ihre örtliche Zuständigkeit im allgemeinen richtet sich — anders wie bei den Feststellungsausschüssen — nach dem Orte, wo der Hilfsdienstpflichtige „seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält“, Anw. § 1 Abs. 1 Nr. 2. Der Wohnsitz wird in den §§ 7, 8, 9 und 11 des BGB. behandelt, hat aber weder in Theorie noch in der Praxis eine unbedingt zutreffende Begriffsbestimmung gefunden. Gewöhnlich versteht man darunter den Platz, an dem jemand den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse hat. Minderjährige teilen den Wohnsitz des Vaters, wenn sie ehelich sind, sonst der Mutter, und zwar so lange, bis sie ihn rechtsgültig aufheben. Das kann aber nur mit dem Willen ihres gesetzlichen Vertreters (in der Regel des Vaters, nach dessen Tode der Mutter, gegebenenfalls des Vormunds) geschehen. Die Feststellung des Wohnsitzes bei minderjährigen Hilfsdienstpflichtigen wird deshalb zuweilen Schwierigkeiten bereiten. Jedoch wird ihnen dadurch die Spitze genommen, daß auch der Aufenthaltsort die Zuständigkeit des Einberufungsausschusses begründet, also der Ort, an dem jemand nicht nur zufällig, sondern für längere Zeit verweilt. Es kann jemand mehrere Wohnsitze haben, ebenso kann der Ort des Wohnsitzes von dem des Aufenthalts verschieden sein. Daher werden häufig für eine und dieselbe Person mehrere Einberufungsausschüsse zuständig sein. Für diesen Fall sowie für die sonstigen Besonderheiten hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit gilt dasselbe, das bereits bei den Feststellungsausschüssen in Anm. 9 zu § 4 ausgeführt ist. Das Gleiche gilt von dem Ver-

fahren bei den Einberufungsausschüssen, für das also die Darstellung in Anm. 11 zu § 4 maßgebend ist. Eine Anhörung der Gemeindebehörden oder Berufsvertretungen vor der Entscheidung ist jedoch bei den Einberufungsausschüssen nicht vorgeschrieben.

10. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden nach den Grundsätzen bestellt, die in Anm. 3 zu § 5 für die Auswahl der entsprechenden Mitglieder der Feststellungsausschüsse dargelegt sind.

11. Auch auf die Bestellung von Stellvertretern für die Vorsitzenden und Mitglieder der Einberufungsausschüsse finden dieselben Vorschriften Anwendung, die für die Feststellungsausschüsse in Anm. 4 zu § 5 erörtert sind.

12. In Preußen ist die Berufung der höheren Beamten und ihrer Stellvertreter durch Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe vom 29. Dezember 1916 (MBl. der Handels- und Gewerbeverwaltung 1917 S. 10.) den Regierungspräsidenten für die Ausschüsse ihres Bezirks, für die Stadt Berlin dem Oberpräsidenten zu Potsdam übertragen.

13. Die Form der Zustellung und die Folgen ihrer Nichtbeobachtung sind oben in Anm. 8 behandelt.

14. Ein unmittelbarer Zwang zur Auffuchung einer Hilfsdienstbeschäftigung durch Strafandrohung oder dergl. wird nicht ausgeübt. Ihre Unterlassung hat aber die Überweisung zur Folge.

15. Wenn die besondere schriftliche Aufforderung zugeht, ist zur sofortigen Auflösung eines etwa noch laufenden Beschäftigungsverhältnisses befugt. Denn man kann ihm nicht zumuten, es auf die Überweisung ankommen zu lassen. Die Aufforderung bildet also einen wichtigen Grund im Sinne der §§ 626 BGB.,

70 SGB und 124 GewO. Ihm steht allerdings nach § 31 Abs. 1 Anw. ein **Rechtsmittel** zu, nämlich die Erhebung der **Vorstellung** bei dem Ausschuss, der die Aufforderung erlassen hat. Das Recht dazu begründet aber nicht zugleich die Verpflichtung, es geltend zu machen, um so weniger, als auch sein Arbeitgeber die Befugnis hat, im eigenen Namen gegen die Einberufung des bei ihm Beschäftigten Vorstellung zu erheben, von der er auch gegen dessen Willen Gebrauch machen kann. Ihr ist nach § 31 Abs. 2 Anw. stattzugeben und die Aufforderung zurückzunehmen, „wenn die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen“. An eine Frist ist die Vorstellung nicht gebunden. Sie wird aber möglichst bald erfolgen müssen, damit nicht die zwei Wochen verstreichen und unterdessen die Überweisung ausgesprochen wird, nach der für die Vorstellung kein Raum mehr ist. Beweismittel in Gestalt von behördlichen Zeugnissen, eidesstattlichen Versicherungen und dergl. sind ihr im Interesse der Beschleunigung beizufügen.

16. Die Vorstellung kann sowohl auf Rücknahme der Aufforderung (s. Anm. 15) wie auf Verlängerung der Zweiwochenfrist gerichtet werden. Ersteres Begehren schließt das zweite als das minder weit gehende in sich. Über die Fristenverlängerung darf der Vorsitzende des Ausschusses einen Vorbescheid erlassen, gegen den die Entscheidung des Ausschusses angerufen werden kann, § 31 Abs. 2 Anw. am Ende.

17. **Die Überweisung.** Die Überweisung ist das äußerste Mittel, um den einzelnen Hilfsdienstpflichtigen zu veranlassen, seine Arbeitskraft in einer dem Willen des Gesetzes entsprechenden Weise zu verwenden. Da sie den tiefsten Eingriff in das Selbst-

bestimmungsrecht und häufig auch in die wirtschaftlichen Interessen der davon Betroffenen darstellt, ist dafür gesorgt, daß sie ihn nicht unvorbereitet trifft. Sie ist deshalb **nur zulässig, wenn eine besondere schriftliche Aufforderung vorangegangen und erfolglos geblieben ist**, wenn also der Hilfsdienstpflichtige binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung keine Beschäftigung im Sinne des § 2 S.D.G. aufgenommen hat. Um unnütze Zwangsmaßnahmen zu vermeiden, verpflichtet § 11 A.B. II ihn, **sofort dem Einberufungsausschuß Nachricht zu geben, wenn er die von ihm aufgegebenen Arbeit gesunden hat**, und seine Angaben von dem Arbeitgeber durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Unterlassung der Mitteilung wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark geahndet. Die **Frist von zwei Wochen** beginnt am Tage der Zustellung und endigt an dem Tage, der seiner Bezeichnung nach dem Zustellungstage entspricht. Ist z. B. die Zustellung am Montag den 12. März zugestellt, so läuft die Frist Montag den 26. März ab, so daß von Dienstag dem 27. ab die Überweisung erfolgen könnte. Um diese zu vermeiden, genügt es zwar nach dem Gesetz, wenn der Aufgeförderte bis dahin eine Hilfsbeschäftigung **gefunden hat**, während die oben besprochene Verpflichtung zur Mitteilung dieses Erfolges nur einer Ordnungsvorschrift entspringt, ihre Nichterfüllung daher eine Überweisung nicht rechtfertigen könnte, sondern nur Bestrafung nach sich zöge. Auf jeden Fall aber ist ihre sorgsame Beachtung im eigensten Interesse des Hilfsdienstpflichtigen dringend geboten. Um die zweiwöchige Frist in Lauf zu setzen, muß die **Zustellung** der Aufforderung erfolgt sein. Ihre Form ist durch die §§ 8—11 der Anw. vorgeschrieben. Sie hat danach an Zivilisten im Inlande durch eingeschriebe-

nen Brief oder gegen Behändigungsschein, für aktive Unteroffiziere oder Gemeine an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde und außerhalb des Deutschen Reichs durch Vermittlung des Kriegsamts zu geschehen. Diese Vorschriften sind als Verfahrensvorschriften zwingender Natur; ihre Nichtbeobachtung macht den Zustellungsakt unwirksam. Dieser Mangel wird weder dadurch geheilt, daß der Aufzufordernde auf anderem Wege Kenntnis von dem Inhalt des Schriftstücks erhält, noch durch formlose, wenn auch erweisliche, Mitteilung (Vgl. dazu RG. in JW. 1903 S. 176 zur ZPO.). Die Folge davon ist, daß eine nicht ordnungsmäßig zugestellte Aufforderung nicht den Beginn der Zweiwochenfrist herbeiführt, eine Überweisung also nicht erfolgen darf. Wird sie trotzdem ausgesprochen, so ist ihr zunächst unbedingt nachzukommen, um die Strafen des § 16 HDG. zu vermeiden; denn auch die Beschwerde, die in einem solchen Falle unbedingt zu einem Erfolge führen wird, hat keine aufschiebende Wirkung. **Inhaltlich** ist die Überweisung das formelle Gebot, an einer genau bezeichneten Stelle eine bestimmte Beschäftigung aufzunehmen. **Sie ist nur öffentlich-rechtlicher Natur, bewirkt also nicht etwa das Zustandekommen eines Vertrages zwischen den Überwiesenen und dem Arbeitgeber, dem er zugewiesen ist. Vielmehr müssen diese beiden noch ein privatrechtliches Abkommen über Leistung und Gegenleistung treffen.** Man darf erwarten, daß die überweisende Behörde die Vorschrift des § 8 HDG. beachten und von vornherein dafür Sorge tragen wird, durch Beschaffung angemessener Arbeitsbedingungen den Abschluß eines Dienst- oder Arbeitsvertrages zwischen dem Hilfsdienstpflichtigen und dem Unternehmer zu erleichtern. Auch die etwa bestehenden Arbeiter-

bzw. Angestelltenausschüsse oder die Schlichtungsstelle (§§ 11–13 S.D.G.) werden dabei gute Dienste leisten. Ist trotzdem keine Einigung zu erzielen, so ergibt sich die eigentümliche Folge, daß der Überwiesene für den Unternehmer tätig sein muß, um nicht nach § 18 straffällig zu werden, obwohl er keinen Dienst- oder Arbeitsvertrag mit ihm eingegangen ist. Rechtlich wird dann das Verhältnis zwischen den beiden Parteien als **Geschäftsführung ohne Auftrag** im Sinne der §§ 677 ff. BGB. aufzufassen sein, auf Grund deren der Hilfsdienstpflichtige einen Anspruch auf die ortsübliche oder tarifmäßige Entschädigung für seine Leistungen hat. Da seine Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, würde auch der ihr entgegenstehende ausgesprochene Wille des Geschäftsherrn nach § 679 BGB. nicht in Betracht kommen. Diese Beziehungen würden so lange fortbestehen, bis der Überwiesene den Abkehrschein (§ 9 S.D.G.) und damit Gelegenheit zum Wechsel der Beschäftigungsstelle erhalte.

18. **Rechtsmittel gegen die Überweisung.** Gegen die Überweisung steht dem davon Betroffenen das Rechtsmittel der **Beschwerde** zu, die aber keine aufschiebende Wirkung hat und ihn daher nicht der Pflicht enthebt, der Überweisung bis zur Entscheidung der höheren Instanz Folge zu leisten. **Die Beschwerde kann auch von dem letzten Arbeitgeber des Hilfsdienstpflichtigen erhoben werden, dessen Interessen unter Umständen durch die Entziehung von Arbeitskräften empfindlich berührt werden.** Diese Befugnis ist eine völlig selbständige, und der Arbeitgeber kann auch gegen den Willen des Überwiesenen davon Gebrauch machen. Das Rechtsmittel ist **schriftlich bei dem Ausschuss einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird, § 26 Anw., also bei dem**

Einberufungsausschuß, der die Überweisung angeordnet hat. Nach § 22 Anw. kann der Beschwerdeführer sich eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Macht der Einberufungsausschuß von seinem Rechte, der Beschwerde selbst abzuhelfen (§ 26 Anw.), keinen Gebrauch, so unterbreitet er sie der Beurteilung des Feststellungsausschusses (§ 4 Abs. 2). Gegen dessen Entscheidung ist nach § 6 SGG. die Beschwerde an die Zentralstelle gegeben, die man als „weitere Beschwerde“ bezeichnen könnte. Sie muß für zulässig erachtet werden, weil nirgends zum Ausdruck gebracht ist, daß die Entscheidung des Feststellungsausschusses auf die Beschwerde gegen die Überweisung endgültig sein soll. Wir haben also hier folgende Rechtsmittelinstanzen: Einberufungsausschuß, Feststellungsausschuß und Zentralstelle.

Die Beschwerde ist an **keine Frist** gebunden. Ihre schnelle Erhebung liegt aber naturgemäß im Interesse des Beschwerdeführers, zumal da eine übermäßige Verzögerung nur ungünstige Rückschlüsse auf ihre Stichhaltigkeit zuließe. Daß sie als „Beschwerde“ bezeichnet wird, ist nicht erforderlich; es genügt, wenn die Eingabe die Absicht des Gesuchstellers erkennen läßt, die Überweisung anzufechten.

Die **Entscheidung auf die Beschwerde** kann auf Zurückweisung, Aufhebung der Überweisung in vollem Umfange oder auf Abänderung der Überweisung in einzelnen Beziehungen, z. B. zu einer anderen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber, lauten. Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde ändert sich nichts an dem zurzeit bestehenden Zustande, im Falle der Zuweisung zu einer anderen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber kommen nur andere Arbeitsbedingungen in Frage. Schwieriger gestaltet sich



die Rechtslage, wenn die Überweisung völlig aufgehoben wird. Es fällt dann der öffentlichrechtliche Zwang für den Hilfsdienstpflichtigen, bei seinem derzeitigen Arbeitgeber tätig zu sein, fort. Damit wird jedoch noch nicht ohne weiteres das privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmer beendet. Denn man kann nicht sagen, daß Verträge zwischen einem Überwiesenen und dem Arbeitgeber unter der auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB.) des Erfolges einer Beschwerde gegen die Überweisung geschlossen werden. Wohl aber wäre die Aufhebung der Überweisung ein „wichtiger Grund“ zur Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist im Sinne der §§ 626 BGB., 70 HGB. u. 124a GewD. Daß der wichtige Grund weder vom anderen Teile verschuldet zu sein noch überhaupt in dessen Person zu liegen braucht, sondern sich auch in der Person des Kündigenden selbst ereignen kann, ist von Wissenschaft und Rechtsprechung allgemein anerkannt (RDStG. 21, 252; DLZ. Hamburg in DLZR. 8, 254; RG. 38, 27; GG. Berlin v. 26. 11. 1906 in GA. VIII. 498; Stenogr. Bericht zur Novelle der GewD. von 1891 S. 2182 ff., 2785). Dieser Fall ist hier gegeben. Der Hilfsdienstpflichtige wird von dem obrigkeitlichen Druck befreit, der allein ihn zur Aufnahme der augenblicklichen Tätigkeit veranlaßt hat, erhält mithin sein Selbstbestimmungsrecht wieder. Es kann ihm also nicht zugemutet werden, wider seinen Willen das ihm aufgezwungene Vertragsverhältnis fortzusetzen, und er ist befugt, die Arbeit niederzulegen, ohne Schadensersatzansprüche befürchten zu müssen. Daß er auch keine strafrechtlichen Folgen zu befürchten hat, ergibt sich ohne weiteres aus dem Wegfall der Überweisung. Dagegen werden die Vorschriften über den Abkehr-

schein (§ 9 HDB.) dadurch nicht berührt. Jedoch ist die Aufhebung der Überweisung in jedem Falle ein wichtiger Grund, den Abkehrschein gemäß § 9 Abs. 2 auch gegen den Willen des Arbeitgebers zu gewähren.

19. Dem auf den Hilfsdienstpflichtigen durch die Strafandrohung des § 18 HDB. ausgeübten Zwang, die ihm zugewiesene Tätigkeit aufzunehmen, stellt das Gesetz eine **ausdrückliche Verpflichtung des Arbeitgebers, ihn in seinem Betrieb anzustellen weder unmittelbar noch mittelbar gegenüber. Daß sie trotzdem besteht,** folgt aus Zweck und Absicht des Gesetzes. Nur sind die mit seiner Durchführung betrauten Behörden völlig frei in der Wahl der Mittel, um ihre Erfüllung zu erzwingen. Das kann in sehr wirksamer Weise z. B. bei der Vergabung von Aufträgen oder der Verteilung von Rohstoffen geschehen. Der Leiter des Kriegsamts hat auch bei den Verhandlungen des Reichstags mit aller Schärfe betont, daß die Unternehmer unbedingt zur Beschäftigung der ihnen zugewiesenen Arbeitskräfte angehalten werden würden (Sitzungsbericht S. 2269).

Schutz gegen Härten.

§ 81.

Bei der Überweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse², den Wohnort³ und die Gesundheit⁴ sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit⁵ Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.



1. **Allgemeines.** Zweck des § 8 ist, die Überweisung von allzu großen Höfen freizuhalten. Es wird Aufgabe der Einberufungsausschüsse sein, alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte vor der Überweisung von Amtes wegen sorgsam zu prüfen. Die wesentliche Grundlage dafür werden die für die Nachweisung nach §§ 1 ff. B. II anzulegenden Meldebekarten (vgl. Anm. 1 zu § 7) bilden. Jedoch bleibt es natürlich den Hilfsdienstpflichtigen unbenommen, über die dort vorgesehenen Angaben hinaus auf besondere Umstände — etwa Familienverhältnisse, Gesundheitszustand usw. — ausdrücklich aufmerksam zu machen. Es wird namentlich nach Zustellung der besonderen schriftlichen Aufforderung angebracht sein, vorsorglich auf alle Tatsachen von Bedeutung hinzuweisen und sie nach Möglichkeit durch behördliche Bescheinigungen, ärztliche Zeugnisse oder dergl. zu erhärten.

2. Für die Familienverhältnisse kommt namentlich der Familienstand (ob ledig oder verheiratet), das Vorhandensein unversorgter Kinder sowie die Pflicht oder auch die bloße Tatsache der Unterhaltsgewährung an weitere Angehörige in Betracht. Der Familienvater ist vor dem Kinderlosen, der Verheiratete vor dem Ledigen, der Unterhalt Gewährende vor dem Alleinstehenden zu bevorzugen.

3. Daß ein **Verpflanzen von Arbeitskräften möglichst vermieden** werden muß, wurde bei den Beratungen wiederholt betont und zugesichert (Generalleutnant Groener, Sitzungsbericht S. 2182). Nur im äußersten Notfall, wenn es nicht gelingt, die Arbeit zu den Arbeitern zu tragen, soll zu einer solchen Maßregel gegriffen werden. Ob sie sich umgehen läßt, hängt im wesentlichen von der Möglichkeit ab, die nötigen Maschinen zu beschaffen. Muß der Hilfs-

dienstpflichtige seinen Wohnort und seine Familie verlassen, so wird bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen in erster Linie auf die Mehrkosten eines doppelten Haushaltes Rücksicht genommen werden. Entlassenen Heerespflichtigen ist nach dem Erlaß des Reichskanzler vom 9. Januar 1917 (Rr. Nr. 9 S. 14) von den Lieferungsverbänden eine Familienzulage von täglich 2 Mark für die Führung eines doppelten Haushaltes zu leisten.

4. Für die Beurteilung des Gesundheitszustandes liefern die in einem geordneten Verfahren auf Grund der militärischen Versorgungsvorschriften, der Reichsversicherungssordnung oder des Angestellten-Versicherungsgesetzes gewonnenen Feststellungen wertvolle Unterlagen. Auch hier will man auf die freiwillige Mitarbeit von Personen, deren Gesundheitszustand die Ausübung eines Arbeitszwanges auf sie verbietet, nicht verzichten. Deshalb bestimmt § 16 B I, daß die Übernahme einer Beschäftigung im Hilfsdienst und der dabei erzielte Lohn im Rentenverfahren bei der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder -unfähigkeit vorliegt, nicht verwertet werden dürfen.

5. Die Worte „nach Möglichkeit“ bringen zum Ausdruck, daß zwar tunlichst alle die in § 8 angeführten Verhältnisse in Betracht gezogen werden sollen, aber kein Anspruch auf ihre unbedingte Berücksichtigung besteht. In erster Linie müssen die Bedürfnisse des Hilfsdienstes ausschlaggebend sein. Steht also letzten Endes die Anwendung dieser Vorschrift im freien Ermessen der Überweisungsbehörden, so schließt dieser Umstand doch nicht die Möglichkeit aus, mangelnde Rücksichtnahme mit Erfolg zum Gegenstande einer Beschwerde nach § 7 Abs. 8 S.D.G. zu machen.

Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses — Abkehrschein.

§ 9¹.

Niemand² darf einen Hilfsdienstpflichtigen³ in Beschäftigung nehmen⁴, der bei einer im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt⁵ ist oder in den letzten zwei Wochen⁶ beschäftigt⁵ gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung⁷ seines letzten Arbeitgebers⁸ darüber beibringt⁹, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde¹⁰ an einen Ausschuß²⁰ zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer²¹ besteht. Je zwei dieser Vertreter sind selbständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der betreffende Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund²² für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt^{23 24}.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung²⁵ der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst²⁶ gelten.

1. **Allgemeines. Abkehrschein** in der Bedeutung, die das Hilfsdienstgesetz ihnen beilegt, waren zuvor in Deutschland von Gesetzes wegen nur im Bergbau üblich, im übrigen ganz vereinzelt auf Grund freier Vereinbarung zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, z. B. in der Metallindustrie Groß-Berlins. In seiner allgemeinen Anordnung besitzt das HDG. einen Vorläufer in dem englischen Gesetz, betreffend Vorkehrungen zur Förderung wirksamer Herstellung, Beförderung und Lieferung von Rüstungsgegenständen vom 2. Juli 1915 (Gewerkschaftsausgabe S. 22 ff.), das die Karenzzeit sogar auf sechs Wochen bemißt. Seine Berechtigung findet § 9 in der Notwendigkeit, im vaterländischen Interesse die kriegswichtigen Betriebe vor den mit der Abwanderung und dem Wechsel der Arbeitskräfte verbundenen Unzuträglichkeiten zu bewahren.

Dem Abkehrschein stellen die Ausführungsbestimmungen weitere Bescheinigungen zur Seite, die von Behörden erteilt werden und mit gleicher Wirkung ausgestattet sind: die **schriftliche Auskunft** des § 2 AB. II und den **Befreiungsschein** des § 34 Anw.

2. Von dem Verbot des Abs. 1 werden alle Stellen betroffen, die Beschäftigung zu vergeben haben, Luxus- wie Hilfsbetriebe, private Unternehmer wie behördliche Einrichtungen und Behörden.

3. Der Begriff des Hilfsdienstpflichtigen ist in § 1 erläutert; die nicht dazugehörenden Personen, also Männer unter 17 und über 60 Jahre, die im Heeresdienst Befindlichen, Frauen und Ausländer, unterliegen nicht der Vorschrift des § 9.

4. Ob die Beschäftigung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen soll, ist gleichgültig; auch die Einstellung als sogenannter „Volontär“ würde die Be-

obachtung der Vorschrift des § 9 erfordern. Jedoch muß es sich um eine „Beschäftigung“ in der in Anm. 4 zu § 2 dargelegten Bedeutung handeln, also die Schaffung eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Vorgesetztem und Untergebenem, Dienstberechtigtem und Dienstverpflichtetem beabsichtigt sein. Die Aufnahme eines Hilfsdienstpflichtigen als Gesellschafter, Geschäftsteilhaber oder dergl. ohne Abkehrschein würde demnach nicht dem § 9 zuwiderlaufen, es sei denn, daß ein verschleiertes Dienstverhältnis vorläge.

Zweifel können darüber bestehen, welches der Zeitpunkt des In-Beschäftigung-Nehmens ist, ob der Augenblick des Vertragschlusses oder der Erfüllung des Vertrages durch Dienstleistung bzw. Lohnzahlung. Seine Feststellung ist wichtig für die Berechnung der zweiwöchigen Frist (unten Anm. 6). Wählt man die erste Möglichkeit, so darf vor Ablauf der zwei Wochen auch nicht das Übereinkommen zwischen dem Hilfsdienstpflichtigen und dem neuen Arbeitgeber getroffen werden, wenn nicht zugleich der Abkehrschein vorliegt. Diese Auslegung würde aber über den Zweck des Gesetzes hinausgehen und für den Hilfsdienstpflichtigen eine unnötige Erschwerung seines Fortkommens bedeuten. Daß sie nicht beabsichtigt ist, ergibt auch der Abs. 3 des § 9. Wenn er besagt, daß als wichtiger Grund zur Ausstellung des Abkehrscheins gegen den Willen des Arbeitgebers eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzusehen ist, so muß auch dem Hilfsdienstpflichtigen ein Weg offen stehen, sich die Unterlage für die Geltendmachung dieses wichtigen Grundes zu beschaffen. Denn es wird nicht genügen, wenn die Aussicht auf eine Verbesserung seiner Lage in nebelhafter Ferne liegt, sondern er muß dem zur Entscheidung berufenen Ausschuss etwas Greifbares bieten können. Das einzig schlagende

Beweismittel wäre ein Vertrag mit dem neugewählten Arbeitgeber, der die Besserstellung des Hilfsdienstpflichtigen in dem zukünftigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis deutlich erkennen läßt. Aus diesen Erwägungen heraus ist als Zeitpunkt des In-Beschäftigung-Nehmens erst derjenige zu betrachten, in dem der Vertrag von einer Seite erfüllt wird, gleichviel wann der Vertrag selbst geschlossen ist. Demnach ist es zulässig, schon vor Beibringung des Abkehrscheines und vor Ablauf von zwei Wochen mit dem Hilfsdienstpflichtigen einen Dienst- oder Arbeitsvertrag einzugehen; die Einstellung in den Betrieb jedoch oder Zahlung von Lohn bzw. Gehalt darf erst nach Vorweisung des Scheines, oder wenn die Frist von zwei Wochen verstrichen ist, erfolgen. Allen Schwierigkeiten würden die Beteiligten aus dem Wege gehen, wenn sie das Abkommen über das neue Beschäftigungsverhältnis unter der Bedingung trafen, daß der Abkehrschein bis zu einem gewissen — bestimmten oder unbestimmten — Zeitpunkt beschafft werde. Bis zum Eintritt dieser aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB.) würde dann ein Schwebezustand herrschen und erst nach ihrer Erfüllung ein rechtswirksamer Vertrag vorliegen.

5. Es gilt das in Anm. 4 Gesagte. „Beschäftigt“ ist nur der in abhängiger Stellung Befindliche.

6. Die Frist wird nach § 188 BGB. berechnet. Sie beginnt an dem Tage der Aufgabe der Beschäftigung und endigt mit dem Tage der zweiten Woche, der dieselbe Bezeichnung trägt wie der Anfangstag. Jemand, der Dienstag den 14. August die Arbeit niederlegt, darf bis Dienstag den 28. August nachts 12 Uhr nicht ohne Abkehrschein in Beschäftigung genommen werden. Erst am Mittwoch den 29. August ab fällt dieses Verbot weg.

7. Diese Bescheinigung ist der **Abkehrschein**, der diesen Namen in AB. II § 1 beigelegt erhalten hat. Er darf nicht mit dem Zeugnis nach § 113 GewD. verwechselt werden, das zuweilen mit demselben Worte bezeichnet wird.

8. Das Wort „**Arbeitgeber**“ hat hier eine viel weiter gehende Bedeutung als der gleichnamige Ausdruck der GewD.. Im HDB. ist darunter nicht nur der Brotherr im gewerblichen Arbeitsverhältnis, sondern auch der „**Dienstberechtigte**“ des BGB. und der „**Prinzipal**“ des HGB. zu verstehen. Alle diese Beschäftigungsverhältnisse in Hilfsberufen und -betrieben werden von dem § 9 HDB. erfaßt. Jeder Hilfsdienstpflichtige, mag er auf Grund eines Vertrages nach BGB., HGB. oder GewD. tätig sein, bedarf also beim Ausscheiden aus seinem derzeitigen Beschäftigungsverhältnis des Abkehrscheines.

9. Voraussetzung der Ausstellung der Bescheinigung durch den Arbeitgeber ist naturgemäß, daß ein solcher vorhanden ist. Deshalb fällt er bei Personen weg, die bisher selbständig waren, und bei denen, die zwar auch auf Grund eines Vertrages Dienste leisteten, aber in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu dem anderen Teile standen, also aus diesem Grunde keinen Arbeitgeber besaßen. Das ist bei den Vorstandsmitgliedern von Genossenschaften und Aktiengesellschaften und den Geschäftsführern der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Fall. Denn sie sind nicht Angestellte, sondern gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Organe der juristischen Person und selbst Arbeitgeber den bei ihr Beschäftigten gegenüber. Deshalb findet auf die Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer der genannten Organisationen der Zwang des Abkehrscheines keine Anwendung.

10. Wenn der Abkehrschein auch nur den formellen Beweis für die Zustimmung des Arbeitgebers liefert, so ist dennoch seine Beibringung in der vorgeschriebenen Gestalt unbedingt vorgeschrieben. Sie kann durch keine andere mündliche oder schriftliche Erklärung des Arbeitgebers ersetzt werden. Dagegen können Behörden unter gewissen Voraussetzungen Bescheinigungen mit ähnlicher Wirkung ausstellen, von denen weiter unten die Rede sein wird.

11. **Wirkungen des § 9 Abs. 1.** Personen, die gemäß § 7 Abs. 3 zu einer Beschäftigung überwiesen sind, müssen zur Vermeidung der Bestrafung nach § 18 sie so lange fortsetzen, bis es ihnen gelingt, den Abkehrschein oder die als Ersatz dafür dienenden behördlichen Bescheinigungen zu erlangen. Andern Hilfsdienstpflichtigen dagegen steht es frei, auch ohne Abkehrschein die Arbeit niederzulegen. Die entgegengesetzte Auffassung v. Schulz' („Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, XXII Sp. 111) findet im Gesetz keine Stütze. Machen sie von dieser Befugnis Gebrauch, so müssen sie allerdings mit einer erzwungenen Aussetzung von zwei Wochen rechnen; denn kein Arbeitgeber wird es wagen, sie zuvor einzustellen, um nicht der Strafe des § 18 zu verfallen. Außerdem haben sie ein Vorgehen der Behörde nach § 7 zu erwarten, die nach den in Anm. 1 zu § 7 dargelegten Meldevorschriften alsbald von der Aufgabe ihrer bisherigen Tätigkeit Kenntnis erhält. Andererseits können sie sich sofort nach einer anderen Stellung umsehen und auch schon vor Ablauf der Frist einen neuen Dienst- oder Arbeitsvertrag abschließen, ohne daß dem Unternehmer hieraus nachteilige Folgen erwachsen, sofern nicht die Erfüllung des Vertrages vor dieser Zeit beginnt (vgl. dazu Anm. 4 am Ende).

12. Eine ausdrückliche Pflicht zur Ausstellung des

Abkehrscheins wird — in U.B. II § 1 — nur dem Arbeitgeber auferlegt, der entweder selbst das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen auflöst oder seiner Beendigung zustimmt. Diese Obliegenheit ist aber nicht Inhalt des zwischen dem Unternehmer und dem Hilfsdienstpflichtigen geschlossenen Vertrages, sondern öffentlichrechtlicher Natur; der Staat hat ein Interesse daran, daß der ausscheidende Dienstverpflichtete baldmöglichst Gelegenheit zu neuer Tätigkeit findet. Daraus folgt:

Der Hilfsdienstverpflichtete hat keinen klagbaren, im Rechtswege zu verfolgenden Anspruch auf Erteilung des Abkehrscheins. Er kann nur den Schlichtungsausschuß anrufen, um Ersatz dafür zu erlangen (§ 9 Abs. 2 H.D.G.; im Ergebnis übereinstimmend O.G. Hamburg vom 29. Dezember 1916, „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ 1917 Sp. 150). Dagegen ist die Bestimmung des § 1 U.B. II, welche den Arbeitgeber zur Ausstellung des Abkehrscheins anhält, ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Ihre Nichtbeachtung macht deshalb den Unternehmer schadenersatzpflichtig. Der hieraus dem Hilfsdienstpflichtigen erwachsende Anspruch ist ein rein privatrechtlicher, der vor den Gerichten geltend gemacht werden muß.

Von größter Bedeutung ist, daß die oben erwähnte Pflicht nicht nur Inhabern von Hilfsbetrieben, sondern **allen Arbeitgebern** zufällt, die **Hilfsdienstpflichtige beschäftigen**, also z. B. auch den Inhabern ausgesprochener Luxusgewerbebetriebe. Das ergibt sich aus der Fassung der gedachten Vorschrift, die nur vom Arbeitgeber schlechthin spricht, wie aus ihrem Zweck. Bei dem Unternehmer, dessen Betrieb nicht unter § 2 H.D.G. fällt, geht sogar die Pflicht zur Erteilung des Abkehrscheins viel weiter wie beim

Inhaber eines Hilfsbetriebes. Diesem gewährt das Gesetz durch § 9 Abs. 1 H.D.G. ausdrücklichen Schutz gegen selbst vertragmäßige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses von der anderen Seite, und wider seinen Willen soll nur im Wege des Abs. 2 dieses Hindernis beseitigt werden können. Gibt er die Zustimmung nicht, so macht er nur von dem ihm ausdrücklich eingeräumten Rechte Gebrauch, und dem entspricht die weitere Befugnis, den Abkehrschein zu verweigern. Nach dem Satze: Qui suo iure utitur neminem laedit besteht in einem solchen Falle der Veragung des Abkehrscheins auch kein Schadenersatzanspruch dieserhalb gegen ihn, es sei denn, daß er durch Gefährdung von Leib und Leben oder durch grobe Ehrverletzung dem Arbeitnehmer einen wichtigen Grund zum sofortigen Austritt aus der Beschäftigung gegeben hat (a. M. Baum, JW. 1916 S. 1558, der die Ausstellung des Abkehrscheins als eine Verpflichtung auf Grund des Arbeitsvertrages ansieht).

Anderes beim Inhaber eines nicht kriegswichtigen Betriebes. Er nimmt, auch wenn er Hilfsdienstpflichtige beschäftigt, keine Sonderstellung ein, kann daher einer vertragmäßigen Kündigung nicht widersprechen und ist demgemäß zur Gemährung des Abkehrscheins verbunden, wenn ordnungsmäßig gekündigt ist. Versagt er ihn, so hat er den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, der in der Regel im entgangenen Dienstlohn bestehen wird. Erzwungen werden, etwa im Klagewege, kann aber die Ausstellung des Abkehrscheins auch von ihm nicht.

13. Wann der Abkehrschein auszustellen ist, muß nach den allgemeinen Regeln beurteilt werden. Da der Hilfsdienstpflichtige ohne ihn keine neue Stellung findet, so ist die Bescheinigung in dem Zeitpunkte zu erteilen, wo ihm Gelegenheit gegeben werden muß,

sich nach einer anderen Tätigkeit umzusehen. In Hilfsbetrieben ist das der Augenblick, in dem der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis selbst kündigt oder der Kündigung des andern Teils zustimmt, in nicht kriegswichtigen Betrieben stets dann, wenn von einer Seite, **gleichviel von welcher**, eine ordnungsmäßige Kündigung des Dienst- oder Arbeitsvertrags erfolgt. Verzögerte Ausstellung des Abkehrscheins zeitigt in demselben Maße Schadensersatzpflicht wie seine unberechtigte Versagung.

14. **Pflicht zur Weiterbeschäftigung.** Jeder Arbeitgeber, der einem Hilfsdienstpflichtigen den Abkehrschein verweigert — mag es sich um einen Hilfsbetrieb handeln oder nicht, —, hat ihn nach AB. II § 3 zu mindestens nicht ungünstigeren Arbeitsbedingungen als bisher weiterzubeschäftigen. Ein Zwang dazu kann indirekt im Verwaltungswege ausgeübt werden. Außerdem würde die Nichtbeschäftigung dem Hilfsdienstpflichtigen einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB. geben. Daß die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sein dürfen als bisher, ist nach Treu und Glauben dahin auszulegen, daß etwaige Verbesserungen, die anderen gleichartigen Arbeitnehmern des Betriebes gewährt werden, auch ihnen zugute kommen müssen.

Eine entsprechende Verpflichtung des Hilfsdienstpflichtigen, die Arbeit fortzusetzen, besteht nicht, es sei denn, daß es sich um einen nach § 7 Überwiesenen handelt (vgl. Anm. 11).

15. **Inhalt des Abkehrscheins.** § 5 AB. II bestimmt:

Aus dem Abkehrschein müssen Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation sowie Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungs-

stelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, sowie die Dauer der letzten Beschäftigung ersichtlich sein.

Der Abkehrschein muß auf einen besonderen, von den Arbeitspapieren des Hilfsdienstpflichtigen getrennten Blatte erteilt werden.

Bei Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses hat der neue Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen den Schein abzunehmen.

Diese Vorschriften sind genau zu beachten. Entspricht ein Abkehrschein nicht ihren Erfordernissen, so ist er kein Abkehrschein im Sinne des Gesetzes, hat nicht dessen Wirkung und verpflichtet den Arbeitgeber zum Schadensersatz, wenn dem Arbeitnehmer daraus Nachteile erwachsen. **Muster vorschriftsmäßiger Abkehrscheine sind im Anhang VI. abgedruckt.**

Die Fälschung eines Abkehrscheins wäre keine Urkundenfälschung nach § 267, sondern eine Übertretung nach § 363 StGB.

16. **Zeugnisse neben Abkehrscheinen.** Daß der Abkehrschein nicht ein Zeugnis über Leistungen und Führung zu ersetzen vermag, lehrt sein Inhalt. Zweifelhaft kann nur sein, ob daneben auch noch ein bloßes Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen ist. Diese Frage ist zu bejahen. § 9 HGB. soll nicht an die Stelle der einschlägigen Bestimmungen des BGB., HGB. und der GewO. treten, sondern sie nur ergänzen, um die besonderen Zwecke des neuen Gesetzes zu fördern. (Ähnlich RN., Nr. Nr. 8 S. 4, Muerzwald in „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ XXII. Sp. 115 und anscheinend GG. Hamburg vom 29. Dezember 1916, ebenda Sp. 150.) Das Zeugnis ist auf jeden Fall nach ordnungsmäßiger Kündigung zu erteilen, auch von dem Arbeitgeber, der zur Verweigerung des Abkehrscheins berechtigt ist. (Vgl.

Unm. 12.) Denn gerade dann hat der Arbeitnehmer ein besonderes Interesse daran, um sich möglichst die Aussicht auf günstigere neue Arbeitsbedingungen und damit einen wichtigen Grund für den Befreiungsschein nach § 9 Abs. 3 zu verschaffen.

17. **Rechtsbehelfe gegen die Verweigerung des Ablehrscheins — Erfassbescheinigungen.** Dem Hilfsdienstpflichtigen stehen zwei Wege offen, um die nachteiligen Folgen zu beseitigen, welche ihm aus der Verweigerung des Ablehrscheins erwachsen:

Ist er der Meinung, daß er bisher überhaupt keine Hilfsdiensttätigkeit ausgeübt habe, also streng genommen gar nicht des Ablehrscheins bedürfe, um volle Bewegungsfreiheit zu erhalten, so kann er sich an den in § 9 Abs. 2 erwähnten Ausschuß wenden. Dessen Vorsitzender hat ihm eine schriftliche Auskunft darüber zu erteilen, ob der Betrieb seines bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher er bisher beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen ist. Wird diese Eigenschaft verneint, so darf der Hilfsdienstpflichtige von jedermann in Beschäftigung genommen werden, § 2 Abs. II. Diese Auskunft ist aber nur eine schnelle Maßnahme zu Gunsten des Arbeitnehmers; dauernde Bedeutung kommt ihr nicht zu. Deshalb bestimmt Abs. 3. a. a. O., daß sie der Entscheidung des Feststellungsausschusses oder der Zentralstelle über die Kriegsnotwendigkeit des fraglichen Betriebes nicht vorgeht.

An Stelle der Auskunftseinholung hat der Hilfsdienstpflichtige das Recht, über die Verlegung des Ablehrscheins gemäß § 9 Abs. 2 S.D.G. Beschwerde bei dem Schlichtungsausschusse zu führen. Sie wird stets am Platze sein, wenn die Hilfsdienstnatur seiner derzeitigen Beschäftigungsstelle außer jedem Zweifel steht.

Hält der Ausschuss einen Abkehrschein für nicht erforderlich, weil — wie im ersten Falle bei der schriftlichen Auskunft — bisher keine Hilfsstätigkeit ausgeübt wurde, so stellt er hierüber eine Bescheinigung aus, die den Namen **Befreiungsschein** führt und jeden Arbeitgeber ermächtigt, den Hilfsdienstpflichtigen sofort in Dienst zu nehmen. Diese Bescheinigung kann schon vom Vorsitzenden des Ausschusses alsbald nach Eingang der Beschwerde erteilt werden, § 34 Anw. War die letzte Beschäftigungsstelle ein Hilfsbetrieb, liegt aber ein wichtiger Grund zum Ausscheiden vor, so gewährt der Ausschuss den **Ersatzabkehrschein** nach § 9 Abs. 2 HDG.

18. **Stempelfreiheit.** Der Abkehrschein wie die als Ersatz für ihn ausgestellten Bescheinigungen und schriftlichen Auskünfte sind nach § 6 AB. II. stempelfrei.

19. Die **Beschwerde** ist an **keine Form oder Frist** gebunden. Sie kann also auch mündlich erhoben werden. Wo dies geschehen kann, ist nicht gesagt. Es ist anzunehmen, daß besondere Stellen dafür eingerichtet werden. Ihre alsbaldige Einlegung ist dringend zu empfehlen. Denn eine Verzögerung könnte ungünstige Rückschlüsse über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zulassen. Der Abkehrschein darf von dem Ausschuss erst erteilt werden, nachdem der Arbeitgeber von der Beschwerde Kenntnis erhalten hat, § 14 Abs. 2 Satz 2 Anw. Es soll ihm Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern, insbesondere Gegenstände anzuführen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde hat der Hilfsdienstpflichtige seine Beschäftigung fortzusetzen, außer wenn ihm dies nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet auf seinen oder des Arbeitgebers Anruf der Vorsitzende des Ausschusses, § 4 AB. II.



20. Der Ausschuß und das Verfahren vor ihm.
Zur Unterscheidung vom Feststellungsausschuß (§ 4) und dem Einberufungsausschuß (§ 7) führt der Ausschuß des § 9 den Namen **Schlichtungsausschuß**.

Sachlich zuständig ist: sein Kollegium für die Ausstellung des Ersatzabkehrscheins nach § 9 Abs. 2, auf Verlangen der Militärbehörde bei Zurückgestellten (Reklamierten) auch in nicht seiner Entscheidung unterbreiteten Fällen gemäß § 35 Anw. zur Feststellung der Gründe, die zur Auflösung ihres Beschäftigungsverhältnisses geführt haben und für die Tätigkeit als Schlichtungsstelle nach § 13 Abs. 2 S.D.G.; sein Vorsitzender für die Erteilung der schriftlichen Auskunft über die Hilfsdiensts natur eines Betriebes gemäß § 2 AB. II. und für die Entscheidung über die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses nach Einlegung der Beschwerde nach § 4 AB. II.

Örtlich zuständig ist „der Ausschuß, in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zugrunde liegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirkes stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuß, in dessen Bezirk dieser Ort liegt“, Anw. § 1 Abs. 1 Nr. 3. Der Hilfsdienstpflichtige hat also in letzterem Falle die Wahl, welchen Schlichtungsausschuß er anrufen will. Für die besonderen Fälle der örtlichen Zuständigkeit gilt auch beim Schlichtungsausschuße das in Anm. 9 zu § 4 Gesagte.

Die **Bildung** der Ausschüsse erfolgt nach den in Anm. 8 zu § 4 dargelegten Grundsätzen. Soweit bereits für die Zwecke der Schlichtungsausschüsse ähnliche Einrichtungen bestehen, Kriegsausschüsse und dergl., können sie mit Zustimmung des Kriegsamts

an die Stelle der Schlichtungsausschüsse treten, § 10 Abs. 3 SDB.

Das **Verfahren** ist dem vor den Feststellungs- und Einberufungsausschüssen (Anm. 11 zu § 4) gleich gestaltet, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Beim Schlichtungsausschusse bildet die mündliche Verhandlung die Regel, die grundsätzlich öffentlich und nur aus wichtigen Ursachen nichtöffentlich erfolgt, Anw. §§ 14 Abs. 2, 16 Abs. 2. Auf die Verweigerung eines Zeugnisses oder Gutachtens finden die Vorschriften der ZPO. Anwendung, Anw. § 18 Satz 2, AB. II. § 8. Die in Betracht kommenden Bestimmungen der ZPO. sind die §§ 383—385 u. 408.

Entscheidungen, die nach mündlicher Verhandlung ergehen, werden öffentlich verkündet. Schriftliche Abfassung findet nur auf Antrag eines Beteiligten oder nach dem Ermessen des Ausschusses statt, Anw. § 25 Abs. 3. Beteiligte sind bloß der Beschwerdeführer und der Arbeitgeber, gegen den die Beschwerde sich richtet, Anw. § 33. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist **endgültig**; ein Rechtsmittel dagegen findet nicht statt.

21. Die Bestellung der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt in gleicher Weise wie bei den Feststellungsausschüssen, Anm. 3 zu § 5, die Unabhängigkeit der Arbeitnehmer ist ebenso durch die §§ 7, 8 AB. I. gesichert (ebenda). Ein Antrag, daß in der Regel für gewerbliche Betriebe alle Vertreter aus gewerblichen Berufsgruppen, für landwirtschaftliche Betriebe aus dem landwirtschaftlichen Berufe zu entnehmen seien, wurde vom Reichstag abgelehnt (Sitzungsbericht S. 2302). Es ist jedoch zulässig, wie von allen Seiten hervorgehoben wurde, in dem Bezirke einer und derselben Erstkommision zwei oder



mehr Schlichtungsausschüsse zu bilden, deren Zusammensetzung dem Ziele des obigen Antrags Rechnung trägt (Sitzungsbericht S. 2299 ff.).

22. Der **wichtige Grund** des § 9 HDB. ist ein anderer, weitgehender, als derjenige der §§ 626 BGB., 70 HGB. und 124a GewD., wie sich aus Abs. 3 des § 9 ergibt; denn der dort angeführte Grund wäre nie ein wichtiger im Sinne der anderen Gesetze. Allerdings werden ihre wichtigen Gründe auch stets solche nach § 9 HDB. bilden. Daneben kommen für letztere namentlich in Frage: die Verhältnisse, deren Berücksichtigung § 8 HDB. empfiehlt, Übergang zur Landwirtschaft im Frühjahr (Dr. Helfferich, Sitzungsbericht S. 2220), Aufhebung einer auf Grund des § 7 Abs. 3 ausgesprochenen Überweisung auf die Beschwerde des Überwiesenen und nach § 13 Abs. 3 HDB. die Ablehnung des Schiedsspruchs durch den Arbeitgeber. Abgesehen von den beiden letzten Fällen werden stets die Bedürfnisse des Hilfsdienstes angemessen in Betracht zu ziehen sein.

23. Die Wirkung besteht darin, daß der Hilfsdienstpflichtige sofort von jedem Arbeitgeber eingestellt werden kann, § 9 Abs. 1.

24. Es ist besonders zu beachten, daß die Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse nur die in Anm. 20 angeführten Gegenstände umfaßt. Sie sind namentlich nicht dazu berufen, über Ansprüche irgendwelcher Art zu urteilen, die der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber geltend machen will oder umgekehrt. Hierfür sind nach wie vor die Gerichte zuständig. Auch in dem Falle des § 9 verurteilt der Ausschuss nicht den Arbeitgeber zur Ausstellung des Abkehrscheins, sondern erteilt ihn selbst.

25. Angemessen ist die Verbesserung, wenn sie eine für die Verhältnisse des Hilfsdienstpflichtigen erhebliche ist. Kleinlicher Vorteile wegen soll die Beschäftigungsstelle nicht gewechselt werden. Die Verbesserung muß auch in naher Aussicht stehen, um Berücksichtigung zu finden, und darf nicht einer ungewissen Zukunft angehören.

26. Es wird also verlangt, daß die in Aussicht genommene neue Beschäftigung unter § 2 des Gesetzes fällt. Hat über den Betrieb des neuen Arbeitgebers bereits der Feststellungsausschuß oder die Zentralstelle ein Urteil abgegeben, so ist der Schlichtungsausschuß nach § 29 Anw. daran gebunden.

Allgemeine Vorschriften für die Ausschüsse.

§ 10.

Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt¹.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen².

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

1. Das ist in der Anweisung vom 30. Januar 1917 geschehen, die in Abschnitt D dieses Werkes vollständig wiedergegeben ist. In den Erläuterungen wird sie als **Anw.** bezeichnet.

2. Die sieben großen Verbände, die sich zur Durchführung des HDB. zusammengetan haben, nämlich Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Verband der Deutschen Gewerksvereine (G.-D.), Polnische Berufsvereinigung, Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht, Arbeitsgemeinschaft für die technischen Verbände, sind übereingekommen, dem Kriegsamt gemeinschaftliche Vorschlagslisten für die Ausschüsse einzureichen. Wegen der geringen Zahl geeigneter Kräfte ist die Besetzung der Einberufungs- (§ 7) und der Schlichtungsausschüsse (§ 9) mit denselben Personen beabsichtigt. Die Verbände haben sich dahin geeinigt, daß die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse den gewerkschaftlichen Organisationen und nur die Ersatzmänner den Angestelltenverbänden entnommen werden sollen (Soz. Pr. XXXVI Sp. 239).

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

§ 11¹.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben², für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen^{3 4} ständige Arbeiterausschüsse bestehen^{5 6}.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 der Gewerbeordnung⁷ oder nach den Berggesetzen⁸ nicht bestehen⁹, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen¹⁰ Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde¹².

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abj. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten¹³ besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

1. Allgemeines. § 11 bringt eine wesentliche Neuerung auf sozialpolitischem Gebiet. Bisher bestand nirgends eine Verpflichtung, Arbeiterausschüsse auch nur zu dulden, geschweige denn sie anzuhören oder bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen mitwirken zu lassen. Angestelltenausschüsse waren nur ganz seltene Ausnahmeerscheinungen. Das SDB. führt zum ersten Male unter gewissen Voraussetzungen — einen Zwang zur Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen ein. Dadurch soll ein Ausgleich gegen die erheblichen Beschränkungen des Selbstbestimmungsrechts geschaffen werden, die der Hilfsdienstpflichtige auf sich nehmen muß.

2. Das sind Betriebe, die unter § 2 SDB. fallen.

3. Der Zwang zur Bildung der Arbeiterausschüsse ist an zwei Voraussetzungen geknüpft.:

- a) es muß sich um einen Hilfsbetrieb handeln, für den Titel VII GewD. gilt;
- b) es müssen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden.

Zu a. Titel VII GewD. gilt für alle Gewerbebetriebe mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetriebe, des Garten- und Weinbaus, der Fischerei, Unterrichtsanstalten, Auswanderungs-, Versicherungs-, Eisenbahn- und Seeschiffahrtsunternehmungen sowie der Apotheken.

Zu b. Für die Frage, ob in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, kommt es nicht darauf an, daß diese dort stets gleichzeitig Arbeit verrichten; maßgebend ist, welche Arbeiterzahl in dem regelmäßigen Betriebe des gewerblichen Unternehmens darin von dem Arbeitgeber nicht nur vorübergehend, sondern in ständigem Arbeitsverhältnis dauernd beschäftigt wird. (RG. v. 5. 4. 05, MBl. S. 153.)

4. Auch hier kann der Zwang auf die Arbeitgeber nicht durch unmittelbar vom Gesetz gegebene Mittel, sondern nur im Verwaltungswege ausgeübt werden, durch Übergehung bei Aufträgen oder der Rohstoffverteilung, Entziehung von Arbeitskräften und dergl.

5. Die Vorschrift des Abs. 1 besagt nicht, daß für jeden Betrieb nur ein Ausschuß gebildet werden darf. Es ist vielmehr durchaus zulässig, bei einem Betriebe mehrere Ausschüsse zu errichten, z. B. getrennt für die einzelnen Abteilungen. Jedoch ist dabei zu beachten, daß Abteilungen mit weniger als fünfzig Arbeitern bei den Wahlen zu den Ausschüssen nicht ausgeschlossen werden.

6. Für die industriellen Betriebe der See- und Marineverwaltung schafft § 15 ähnliches Recht.

7. § 134 h GewO. lautet:

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des § 134 b Abj. 3 und des § 134 d gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Betriebs bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebs erfolgen.

8. Für Preußen kommen in dieser Beziehung die §§ 80 c, 80 d, 80 f, 80 fa, 80 g, 167 und 169 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung in Betracht.

9. Über die Frage, welche Arbeiterausschüsse als beim Inkrafttreten des GewO. bestehend anzusehen

sind, gibt folgender Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe v. 16. 1. 17 (MBl. 1917 S. 45) Aufschluß:

Die Vorschrift im § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst findet nur auf solche Arbeiterausschüsse keine Anwendung, die beim Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. am 6. v. Mts., schon bestanden. Als Arbeiterausschüsse, die am 6. v. Mts. bestanden, können jedoch nur diejenigen gelten, die damals bereits gemäß § 134 h der Gewerbeordnung oder §§ 80 f, 80 fd, 80 fo und 80 fs des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung der Novelle vom 28. Juli 1909 als solche bestellt oder errichtet waren, nicht aber auf Vorstände usw., die zwar nach § 134 h Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung hätten als Arbeiterausschüsse bestellt werden können, bis zum 6. v. Mts. aber tatsächlich noch nicht als solche bestellt worden waren. Eine „Bestellung“ aber wird nur dann als vorliegend anzuerkennen sein, wenn eine Mitteilung an den Kassenvorstand und an die übrigen Arbeiter der Fabrik ergangen war, daß der Kassenvorstand fortan die Aufgaben eines ständigen Arbeiterausschusses wahrnehmen sollte. Wurden nur gelegentlich mit dem Kassenvorstande Fragen besprochen, die für die gesamte Belegschaft des Werkes Bedeutung hatten, so liegt darin keine Bestellung des Kassenvorstandes zum Arbeiterausschuß.

10. Der Begriff der Volljährigkeit ist in Anm. 3 zu § 5 erläutert.

11. Im Reichstage wurde zwar ein Antrag Bernstein abgelehnt, der u. a. auch den Arbeiterinnen das Wahlrecht geben wollte (Sitzungsbericht S. 2265). In

Preußen ist aber durch die §§ 2 und 3 der vom Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Wahlordnung (MBl. 1917 S. 34) den Frauen aktives und passives Wahlrecht zu den Arbeiterausschüssen gewährt worden.

12. In Preußen ist dies in sehr ausgiebiger Weise durch den Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1917 (MBl. S. 32 ff.) geschehen, der auch die in Anm. 11 erwähnte Wahlordnung bringt und in Abschnitt D dieses Werkes vollständig abgedruckt ist. Muster zu Wahlauschreiben, zu Bekanntmachungen der Nachfrist für Einreichung von Vorschlagslisten, zu Vorschlagslisten, zur Berechnung des Wahlergebnisses, zur Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen und zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind darin ebenfalls enthalten. Abgesehen vom erwähnten Frauenwahlrecht ist die Einführung des Systems der gebundenen Listen hervorzuheben.

13. Versicherungspflichtig nach dem Angestellten-gesetz sind in Gemäßheit seines § 1:

1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,

5. Lehrer und Erzieher,

6. aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnen-schiffahrt Kapitäne, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungs-assistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Voraussetzung für die Versicherung aller dieser Personen ist, daß sie nicht berufsunfähig sind, daß sie gegen Entgelt als Angestellte beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark nicht übersteigt, und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von sechzig Jahren noch nicht vollendet haben.

Nach § 2 a. a. O. gehören zum Entgelt neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, welche die untere Verwaltungsbehörde festsetzt.

14. Für die Errichtung der Angestelltenausschüsse gilt wörtlich das für die der Arbeiterausschüsse Gesagte. Daß sie in wesentlich geringerer Zahl als die Arbeiterausschüsse in Frage kommen, soweit ihre Bildung vorgeschrieben ist, liegt klar auf der Hand, da es weit weniger Betriebe mit fünfzig Angestellten als mit fünfzig Arbeitern gibt. Der Absicht des Gesetzes würde es aber zweifellos entsprechen, wenn Angestelltenausschüsse über die von ihm für unbedingt

notwendig erklärten hinaus gebildet würden, also auch in Betrieben, welche die vorausgesetzte Mindestzahl von Angestellten nicht aufweisen oder nicht unter Titel VII der GewD. fallen, so z. B. bei Versicherungs- oder Seeschiffahrtsunternehmungen. Bemerkte sei dabei, daß unter Betrieben, „für die Titel VII der GewD. gilt“, nicht nur solche zu verstehen sind, auf die der Titel VII in vollem Umfange Anwendung findet, sondern auch diejenigen, auf welche er sich nur mit einzelnen Bestimmungen erstreckt. Deshalb gilt die Pflicht zur Errichtung von Angestelltenausschüssen insbesondere für Theaterunternehmungen, Hotels, Gastwirtschaften und Konditoreien mit der erforderlichen Anzahl von Angestellten, obwohl § 154 GewD. eine Reihe Vorschriften des Titels VII für sie ausschließt. Wenn für Banken mit fünfzig und mehr Angestellten in den Fachzeitungen die Notwendigkeit der Ausschüsse angezweifelt wurde, so entbehren diese Bedenken jeder Grundlage: denn Banken sind in keiner Beziehung vom Titel VII der GewD. ausgenommen (ähnlich R. U. Nr. 5 S. 6).

15. Die Unabhängigkeit der Angestellten und Arbeiter bei den Ausschuhwahlen und der Ausschuhmitglieder in der Übernahme und Ausübung ihres Amtes schützt § 13 AB. II, welcher dem in Anm. 3 zu § 5 HDG. erwähnten § 8 AB. I fast wörtlich nachgebildet ist. Es kann daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

16. Die Vereinfachung der §§ 11 bis 13 HDG. kommt allen in Hilfsbetrieben tätigen Personen ohne Rücksicht auf ihre vorhandene oder mangelnde Pflicht zum Hilfsdienste zugute.

Aufgaben der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

§ 12.

Dem **Arbeitersausschusse**¹ liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern^{2 3}.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeitersausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

1. Die den Arbeitersausschüssen zugewiesenen Aufgaben liegen in gleicher Weise den Angestelltenausschüssen ob; denn nach § 11 Abs. 3 S. 1 sind sie mit denselben Befugnissen ausgestattet wie jene.

2. Eine bestimmte Form für den Verkehr zwischen den Ausschüssen und den Unternehmern ist nicht vorgezeichnet. Der Arbeitgeber kann mit Zustimmung des Ausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen, mündlich durch eine Abordnung oder schriftlich von den Wünschen der Arbeiterschaft und der Stellungnahme des Ausschusses zu ihnen in Kenntnis gesetzt werden.

3. § 12 S. 1 regelt die Befugnisse der Ausschüsse nicht erschöpfend. Die zum Teil weiter gehenden Bestimmungen der Gew. O. bleiben neben ihm in Geltung, denn das Gesetz weist eher das Bestreben

auf, die Rechte der Arbeiterausschüsse zu erweitern als zu beschränken. Sie sind deshalb auch vor Erlass der Arbeitsordnung oder von gewissen Verfügungen der Gewerbeaufsichtsbeamten zu hören (§§ 134 d, 461 GewO.).

Schlichtungsverfahren.

§ 13.

Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss¹ nicht zustande², so kann, wenn nicht beide Teile³ ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuh als Schlichtungsstelle angerufen werden⁴. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes⁵ entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt⁶, ein ständiger Arbeiterausschuh

weder nach der Gewerbeordnung oder den Berggesetzen noch nach § 11 Absf. 2 oder Absf. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft⁷ und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Absf. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden⁸; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe⁹. Die Bestimmungen des Absf. 1 Satz 2 gelten entsprechend¹⁰.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden¹².

1. Sinngemäß zu ergänzen ist „oder dem Angestelltenausschusse“.

2. Der Anrufung des Einigungsamts oder der Schlichtungsstelle muß ein Versuch der Einigung zwischen Arbeiterausschuh und Unternehmer vorangehen. Das besagen die Worte: „Kommt . . . eine Einigung . . . nicht zustande“. Ist er nicht erfolgt, so hat die Schiedsstelle ihre Tätigkeit zu verlassen.

3. Der Anruf der einen Partei genügt nicht, um die genannten Stellen in Bewegung zu setzen.

4. Obwohl hier nur von Betrieben der in § 11 bezeichneten Art die Rede ist, so kann der Absf. 1 dennoch unbedenklich auf alle Betriebe angewendet werden, welche Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse

aufweisen, auch wenn ihre Errichtung nicht auf dem Zwange des § 11 beruht. Eine verschiedenartige Behandlung der Streitigkeiten in Betrieben, bei denen überhaupt Ausschüsse der Arbeitnehmer bestehen, ließe sich schwer rechtfertigen.

5. Die genannten Paragraphen des Gewerbegerichtsgesetzes lauten:

§ 66. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 63 oder 64 angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

§ 68. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Das Einigungsamt oder, im Falle des § 64, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Nebem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 69. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des



anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt.

§ 70. Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 71. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die sämtlichen für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 72. Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 73. Ist weder eine Vereinbarung (§ 70) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekanntzumachen.

6. Vgl. Anm. 3, 7, 8 zu § 11.

7. Die Anziehung des § 11 Abs. 3 beweist hier deutlich, daß die „Arbeiterschaft“ auch die Angestellten umfaßt.

8. Der wesentliche Unterschied zwischen Abs. 1 und Abs. 2 besteht darin, daß in den Betrieben mit Arbeitnehmerausschüssen diese, in den anderen der einzelne Arbeitnehmer dem Arbeitgeber als Partei gegenübersteht. Der in Anm. 2 festgestellte Grundsatz, daß erst ein Einigungsvorschlag unmittelbar zwischen den Beteiligten selbst gemacht sein müsse, gilt auch hier (vgl. Sitzungsbericht S. 2305 f.). Voraussetzung für die Möglichkeit, den Schlichtungsausschuß als Schlichtungsstelle anzurufen, ist aber, mit der in Anm. 9 behandelten Ausnahme, daß es sich um einen Hilfsbetrieb handelt, der unter Titel VII GewD., zum mindesten unter einzelne dieser Normen, fällt.

9. Ohne diesen Zusatz würden die landwirtschaftlichen Betriebe für das Schlichtungsverfahren ausscheiden, da Titel VII GewD. nicht auf sie anwendbar ist. Ihre Einbeziehung ist durch den Reichstag erfolgt (Sitzungsbericht S. 2304 ff.).

10. Auf das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß als Schlichtungsstelle finden nach dem Schlusse des Abs. 2 die in Anm. 5 wiedergegebenen Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 HGB. Anwendung.

11. Besonders zu beachten ist, daß auch das Schlichtungsverfahren allen in den Betrieben des § 13

tätigen Personen zur Verfügung steht, Hilfsdienstpflichtigen wie **Nichthilfsdienstpflichtigen**.

12. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist der **Schiedspruch**. Er unterscheidet sich von dem des § 1040 BPO. dadurch, daß er nicht die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils unter den Parteien hat, überhaupt den Streitstoff nicht endgültig erledigt. Hierfür sind vielmehr nach wie vor die Gerichte zuständig. Indes zeitigt der Schiedspruch auch greifbare Folgen, allerdings nicht bei Streit zwischen dem Arbeitgeber und nicht hilfsdienstpflichtigen Arbeitnehmern. Dem Hilfsdienstpflichtigen dagegen verschafft er den Abkehrschein, wenn der Spruch für ihn ausgefallen ist und der Unternehmer sich ihm nicht unterwirft. Und zwar genügt schon dieser Umstand allein für sich, um das Ausschneiden des Hilfsdienstpflichtigen zu rechtfertigen; weiterer Gründe bedarf es nicht. Es ist aber daran festzuhalten, daß nicht die in Abs. 1 genannten Schlichtungsstellen zur Erteilung des Abkehrscheins befugt sind, sondern nur die Schlichtungsausschüsse nach § 9 Abs. 2. Sie müssen also gegebenenfalls noch besonders darum angegangen werden. Fällt jedoch Schlichtungsstelle mit Schlichtungsausschuß zusammen, wie es in den Fällen des § 13 Abs. 2 geschieht, so wird die Ausstellung des Abkehrscheins im Anschluß an den Schiedspruch erfolgen können.

Fällt der Schiedspruch gegen die Arbeitnehmer aus, ohne von ihnen anerkannt zu werden, so darf den der Hilfsdienstpflicht unterliegenden von ihnen auf Grund der Tatsachen, welche den Gegenstand des Schlichtungsverfahrens gebildet haben, der Abkehrschein nicht gewährt werden. Um ihn zu erlangen, müssen sie andere Umstände für sich geltend machen.

Schutz des Vereins- und Versammlungsrechts.§ 14¹.

Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen² darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden^{3 4}.

1. **Allgemeines.** Man hat zu unterscheiden zwischen dem Vereins- und Versammlungsrecht auf Grund des Reichsvereinsgesetzes, der sogenannten Koalitionsfreiheit, d. h. dem Organisationsrecht nach § 152 GewD., und dem Streikrecht, das an sich nur eine Abart des Koalitionsrechts ist und ebenfalls in § 152 GewD. seine Grundlage hat, seiner Eigenart wegen aber ihm für gewöhnlich als selbständige Befugnis gegenübergestellt wird. § 14 HDG. betrifft nur das Vereins- und Versammlungsrecht.

2. durch die Wendung „im ... Hilfsdienst beschäftigten Personen“ ist besonders deutlich zum Ausdruck gebracht, daß nur die Tätigkeit im Hilfsdienst, nicht die Verpflichtung dazu, für die Anwendbarkeit des § 14 ausschlaggebend ist. So gilt er z. B. auch für Hilfsdienst leistende Frauen und Jugendliche.

3. Irgend ein neues positives Recht wird durch diese Bestimmung nicht geschaffen. Sie soll nur eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes verhüten, insbesondere den mit der Durchführung des HDG betrauten Behörden und Beamten einschärfen, daß sie sich jeder irgendwie gearteten Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts der Arbeiter und Angestellten im Hilfsdienst zu enthalten haben (Sitzungsbericht S. 2233 ff.). Daß diese Mahnung auch den Unternehmern gilt, versteht sich von selbst. Ein Verstoß dagegen von ihrer Seite würde als ein wichtiger

Grund zur Erteilung des Abfahrtscheins anzusehen sein. Da es sich um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B. handelt, wäre theoretisch auch ein Schadensersatzanspruch gegeben, praktisch allerdings schwer denkbar.

4. Verhütet § 14 eine Schmälerung der von ihm hervorgehobenen politischen Rechte, so erweitert er sie auf der anderen Seite in keiner Weise. Die Beschränkungen, die ihnen durch den Belagerungszustand auferlegt werden, bleiben deshalb bestehen.

Arbeiter und Angestelltenausschüsse bei Betrieben der Heeres- und Marineverwaltung.

§ 15¹.

Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung² sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13³ zu erlassen⁴.

1. **Allgemeines.** Reichs- und Staatsbetriebe fallen unter die GewD., wenn sie auf Erzielung von Gewinn gerichtet sind, nicht aber, wenn sie öffentlich-rechtlichen Zwecken dienen. Letzteres ist bei den Betrieben der Heeres- und Marineverwaltung der Fall. Deshalb sind sie von der GewD. und damit von den §§ 11—13 S.D.G. ausgenommen, und es bedarf einer besonderen Gesetzesbestimmung um deren Vergünstigungen der Arbeiterschaft dieser Betriebe zuteil werden zu lassen.

2. Es kommen in erster Linie Waffen- und Munitionsfabriken (Gewehrfabriken, Artilleriewerkstätten) und Werften in Betracht, gegebenenfalls auch Tuchfabriken.

3. Demnach sind Arbeiter- bzw. Angestelltenausschüsse zu errichten. Als Schlichtungsstellen kommen nur die Schlichtungsausschüsse des § 9 Abs. 2 S. D. in Frage.

4. Von Gesetzes wegen ausgeschlossen von den Wohltaten der §§ 11—13 bleiben nur die **Eisenbahnbetriebe**. Anträge, die ihre Einbeziehung zum Gegenstande hatten, wurden in zweiter und dritter Beratung abgelehnt (Sitzungsbericht S. 2267 und 2314). Jedoch gab Dr. Helfferich im Namen des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten die Erklärung ab, daß — unabhängig vom S. D. — die Arbeiterausschüsse bei den Betrieben der Staatseisenbahnen in den vom S. D. gewiesenen Richtungen ausgebaut werden sollen (Sitzungsbericht S. 2313).

Überweisung gewerblicher Arbeiter an die Landwirtschaft.

§ 16.

Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter¹ unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen² über das Gefinde³.

1. Es handelt sich nur um die Arbeiter, die — ehemals gewerbliche — gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes der Landwirtschaft überwiesen, d. h. gezwungen ihr zugeführt werden. Auf sie sollen keinesfalls die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gefinde Anwendung finden. Die Personen dagegen, welche entweder früher nicht gewerbliche Arbeiter waren oder sich freiwillig der Landwirtschaft zuwenden, unterliegen dem Gefinderecht, falls die sonstigen Voraussetzungen

dafür gegeben sind. Dazu ist erforderlich, daß sie Gefindedienste verrichten und in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen werden.

2. Für Preußen kommen folgende Bestimmungen über das Gefinde in Betracht: Die Gefindeordnung vom 8. Dezember 1810 für die alten Provinzen, die Gefindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 und die Gefindeordnung für Neu-Vorpommern und die Insel Rügen vom 11. April 1845; die Verordnung vom 29. September 1846 wegen Einführung von Gefindedienstbüchern, das Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstplichten des Gefindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 und die den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetze für Schleswig-Holstein vom 6. Februar 1878 und für die Rheinprovinz vom 27. Juni 1886.

3. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Anm. 1 ergeben sich für die in der Landwirtschaft Beschäftigten nachstehende Grundsätze:

Sie unterstehen niemals der GewD., da die Landwirtschaft mit ihren Nebenbetrieben von ihr ausgeschlossen ist (H.G., Zivilsachen Bd. 1 S. 265, Strafsachen Bd. 18 S. 371). Gehören sie zum Gefinde, so gelten für sie die landesgesetzlichen Bestimmungen über dieses, außer wenn sie früher gewerbliche Arbeiter waren und als Hilfsdienstpflichtige gemäß § 7 Abs. 3 H.D.G. der Landwirtschaft überwiesen sind. Auf letztere sowie auf Personen, die kein Gefinde sind, findet das H.G. Anwendung. Ohne Unterschied für alle, Hilfsdienstpflichtige wie Nichthilfsdienstpflichtige, gilt § 13 Abs. 2 H.D.G., wonach sie im Streitfall den Schlichtungsausschuß als Schlichtungsstelle anrufen können.

Auskunftspflicht.

§ 17.

Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen¹.

Das Kriegsamts² ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten³ einsehen zu lassen⁴.

1. Die Auskunft kann allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder vom einzelnen durch besondere Anfrage erfordern werden, und zwar vom Arbeitgeber wie vom Arbeiter oder Angestellten. Wie sich aus § 18 Nr. 3 ergibt, ist dabei die Sezung einer Frist zulässig, deren Nichterhaltung ebenso unzulässig macht wie die Erteilung wesentlich unrichtiger oder falscher Angaben. Wer mit der Frist nicht auskommt, wird gut daran tun, rechtzeitig ihre Verlängerung nachzusuchen. Die zur Einholung der Auskünfte befugten Ausschüsse sind der Feststellungs- (§ 4 Abs. 2), der Einberufungs- (§ 7 Abs. 2) und der Schlichtungsausschuß (§ 9 Abs. 2).

2. Den Ausschüssen steht das Recht zur Einsichtnahme nicht zu; dagegen kann es auch von den Kriegsamtsstellen als Organen des Kriegsamts ausgeübt werden.

3. Dem Beauftragten des Kriegsamts (seinen Beamten oder Hilfsbeamten, wie der Polizei usw.) ist jeder gewünschte Einblick in die in Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse des Betriebes zu gewähren. Gewalttätiger Widerstand wäre nach § 113 StGB strafbar.

4. **Schutz des Betriebsgeheimnisses.** Gegen den Mißbrauch der von ihm offenbarten Geheimnisse wird der Unternehmer durch § 9 AB. I geschützt. Er verpflichtet den Vorsitzenden und die Mitglieder der Zentralstelle sowie der Ausschüsse zur Amtsverschwiegenheit über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden. Unbefugte Offenbarung der geheim zu haltenden Dinge wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten, wird sie in der Absicht der Schädigung oder der Verschaffung eines Vermögensvorteils für sich oder einen anderen begangen oder ein Geheimnis der oben bezeichneten Art verwertet, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder einer dieser Strafen geahndet. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, der nach § 61 StGB. binnen drei Monaten seit der Kenntnis der Handlung und der Person des Täters von demjenigen zu stellen ist, dessen Geheimnis verletzt wurde.

Unabhängig davon hätte der Unternehmer noch einen Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB., der nach § 852 BGB. in drei Jahren seit Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen, ohne Rücksicht hierauf binnen dreißig Jahren von Begehung der Handlung an verjährt.

Strafbestimmungen.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark¹ oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft² wird bestraft,

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Überweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt³ oder sich ohne dringenden Grund⁴ beharrlich weigert⁵, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten^{6 7};
2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter⁸ beschäftigt^{9 10} ;
3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft¹² innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wissentlich¹³ unwahre oder unvollständige Angaben macht¹⁴.

1. Wird auf Geldstrafe allein oder neben der Gefängnisstrafe erkannt, so ist sie im Falle der Nichtbeitreibbarkeit nach § 29 StGB. in Freiheitsstrafe umzuwandeln, wobei der Betrag von drei bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten ist. Der Höchstbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnisstrafe ist ein Jahr, der Haft sechs Wochen.

2. Die Haft darf nach § 18 StGB. sechs Wochen nicht übersteigen.

3. Die Bestrafung der Nichtstellung setzt eine in der vorgeschriebenen Form erfolgte Überweisung voraus. Es muß mindestens zwei Wochen vor Zustellung der Überweisung dem Hilfsdienstpflichtigen eine besondere schriftliche Aufforderung gemäß § 7 Abs. 2 StGB. zugegangen, die Zustellung der Überweisung selbst unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 8 bis 11 der Anw. erfolgt sein. Undernfalls entbehrt die Überweisung der rechtlichen Wirkung. Ist sie aber formell in Ordnung, so muß ihr unbedingt Folge geleistet werden, auch wenn sie materiell ungerechtfertigt

ist. Sonst liegt ein Vergehen gegen § 18 Nr. 1 § D G. vor. Insbesondere ist der Beschwerde gegen die Überweisung ausdrücklich in § 7 Schlußsatz die ausschließende Wirkung versagt.

4. Der Begriff des dringenden ist enger als der des wichtigen Grundes. In der Regel ist unter ersterem nur die Gefährdung von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu verstehen. Auch grobe Ehrverletzungen können darunter fallen. Um allen Bedenken aus dem Wege zu gehen, wird der Hilfsdienstpflichtige zweckmäßig sofort den Abkehrschein fordern, wenn er einen dringenden Grund zum alsbaldigen Ausscheiden zu haben glaubt. Erhält er ihn, so ist er zur Niederlegung der Arbeit befugt. Andernfalls kann er Beschwerde einlegen und gleichzeitig nach § 4 AB. II eine Entscheidung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses darüber herbeizuführen, ob ihm eine Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses zuzumuten ist.

5. Der Begriff der „beharrlichen“ Weigerung ist schwer zu umschreiben. Dem „Beharren im Ungehorsam“ des § 94 WStG. darf er nicht gleichgestellt, ihm insbesondere nicht die strenge Auslegung gegeben werden, die dieser im Interesse der militärischen Disziplin gefunden hat. Nach ihr liegt ein Beharren schon vor, wenn der zweite Befehl nicht befolgt wird (Rotermund S. 236 f.). Eine beharrliche Weigerung nach § 18 Nr. 1 § D G. ist dann anzunehmen, wenn längere Zeit hindurch wiederholte Aufforderungen des Betriebsleiters oder seines Stellvertreters vergeblich geblieben sind.

6. Die Arbeitsverweigerung ist nur dann strafbar, wenn sie in einem nach § 2 § D G. kriegsnotwendigen Betriebe vor sich geht und eine Pflicht zur Arbeit besteht. Letztere Bedingung ist in den Fällen gegeben, in denen das Gesetz die Niederlegung der Arbeit mit-

telbar verbietet, also: beim Überwiesenen, der den Abkehrschein nicht erhält, bei sonstigen Hilfsdienstpflichtigen, wenn sie noch vertragsmäßig gebunden sind, oder nach ordnungsmäßiger Kündigung und Versagung des Abkehrscheins bis zur Entscheidung über die gemäß § 9 Abs. 2 eingelegte Beschwerde (§ 4 Abs. II).

7. Beide Vergehen nach Nr. 1 können nur vom Hilfsdienstpflichtigen begangen werden.

8. „Arbeiter“ ist hier — ebenso wie „Arbeiterausfluß“ in § 13 — in weiterem Sinne zu verstehen und umfaßt auch kaufmännische und sonstige Anaeftelle.

9. „Beschäftigen“ heißt: Dienste verrichten lassen oder Dienst- bzw. Arbeitslohn zahlen (vgl. Anm. 4 zu § 9).

10. Strafbar ist der Arbeitgeber, wenn er einen Hilfsdienstpflichtigen beschäftigt (s. Anm. 9), der noch in einem Hilfsdienstbetrieb beschäftigt ist oder innerhalb der letzten zwei Wochen beschäftigt war. (Über die Berechnung der Frist s. Anm. 6 zu § 9.) Ob der Arbeitnehmer hilfssdienstpflichtig ist, läßt sich ohne weiteres aus den Arbeitspapieren feststellen, die über sein Alter Aufschluß geben. Die letzte Beschäftigungsstelle geht aus dem Zeugnis hervor, das er in der Regel wird vorlegen müssen. Ob sie zu den kriegsnotwendigen Unternehmungen im Sinne des § 2 gehört, ist nicht so deutlich erkennbar. Am Zweifel ist es bei der weiten Fassung dieses Begriffs anzunehmen, wenn es sich nicht geradezu um einen ausgesprochenen Betrieb des Luxusgewerbes handelt. Jedenfalls ist Vorsicht dringend geboten. Ein Irrtum über einen dieser Umstände wäre zwar nach § 59 StGB. als Tatfachenirrtum erheblich, aber schwer nachweisbar.

11. Bei dem Vergehen gegen Nr. 2 taucht die Frage auf, ob der **Arbeiter**, der sich § 9 Abs. 1 zuwider beschäftigen läßt, wegen **Teilnahme zu bestrafen** ist. Sie ist zu verneinen. Es liegt ein Fall der sogenannten notwendigen Teilnahme vor. Denn zur Begehung des Vergehens ist das Zusammenwirken zweier Personen erforderlich. Sie bleibt für den Arbeitnehmer straflos, auch wenn sie sich im Einzelfalle als Anstiftung oder Beihilfe darstellt. Denn Nr. 2 des § 18 regelt die strafrechtlichen Folgen des Verstoßes gegen § 9 Abs. 1 erschöpfend und stellt ausdrücklich nur die Annahme in Beschäftigung durch den Arbeitgeber unter Strafe, nicht aber den Eintritt in sie, wie auch § 9 Abs. 1 lediglich dem Arbeitgeber die Einstellung des Hilfsdienstpflichtigen verbietet.

12. Strafbar nach Nr. 13 ist nur ein Verstoß gegen die Pflicht zur Auskunft über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen, Lohn- und Betriebsverhältnisse. Verzögerte, wissentlich unwahre oder unvollständige Auskünfte über andere Umstände fallen nicht unter dieses Vergehen.

13. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht ist straflos.

14. Täter der strafbaren Handlungen nach Nr. 3 können nur Hilfsdienstpflichtige, ihre Arbeitgeber oder deren Stellvertreter sein. Andere Personen sind zur Auskunfterteilung nach § 17 nicht verpflichtet.

Ausführung des Gesetzes.

§ 19.

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen¹ bedürfen der Zustimmung eines vom

Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern².

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuß ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen³.

1. Die Ausführungsbestimmungen bilden den weiteren Begriff und umfassen auch die Verordnungen. Nur für diese ist die Zustimmung des Reichstagsausschusses erforderlich. Sie schließen sowohl Rechts- wie Verwaltungsverordnungen in sich.

2. Am Ausschuß sind die Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis vertreten, nämlich: das Zentrum durch 3, die Sozialdemokraten durch 3, die Nationalliberalen durch 2, die Konservativen durch 2, die Fortschrittliche Volkspartei durch 2 Mitglieder, die Deutsche Fraktion durch 1, die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft durch 1 und die Polen durch 1 Mitglied.

3. Die Ausführungsbestimmungen usw. sind in Abschnitt D dieses Werkes abgedruckt.

In- und Außerkraftsetzung des Gesetzes.

§ 20.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung¹ in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft².

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 5. Dez. 1916.

(Siegel.)

W i l h e l m.

von Bethmann Hollweg.

1. Die Verkündung ist am 6. Dezember 1916 erfolgt.

2. Das Gesetz bleibt also auch nach Kriegsschluß mit den europäischen Großmächten noch einen Monat lang in Geltung, wenn es nicht zuvor vom Bundesrat außer Kraft gesetzt wird.